



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Dezember 2017
(OR. en)

15922/17

RELEX 1133	COASI 203
CADREFIN 134	ASIE 64
FIN 860	COLAC 149
DEVGEN 298	ELARG 94
ACP 148	COWEB 148
COEST 360	CFSP/PESC 1168
MAMA 216	CODUN 57
MOG 90	ATO 58
COHOM 166	GROENLAND 1

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. Dezember 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 720 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
Bericht über die Halbzeitüberprüfung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 720 final.

Anl.: COM(2017) 720 final

Brüssel, den 15.12.2017
COM(2017) 720 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Bericht über die Halbzeitüberprüfung der Finanzierungsinstrumente für das auswärtige
Handeln**

{SWD(2017) 463 final} - {SWD(2017) 600 final} - {SWD(2017) 601 final} -
{SWD(2017) 602 final} - {SWD(2017) 604 final} - {SWD(2017) 605 final} -
{SWD(2017) 606 final} - {SWD(2017) 607 final} - {SWD(2017) 608 final} -
{SWD(2017) 609 final}

Inhaltsverzeichnis

<u>Zusammenfassung</u>	2
<u>1. Einleitung</u>	4
<u>Zweck</u>	4
<u>Geltungsbereich</u>	4
<u>2. Hintergrund</u>	5
<u>3. Finanzielle Aufschlüsselung</u>	8
<u>4. Verwirklichung der Ziele</u>	8
<u>Relevanz der Ziele</u>	11
<u>Wirksamkeit</u>	13
<u>Effizienz</u>	15
<u>Interne Kohärenz, externe Kohärenz, Komplementarität und Synergien zwischen den Außenfinanzierungsinstrumenten</u>	16
<u>Mehrwert</u>	18
<u>Hebelwirkung</u>	19
<u>Vereinfachungsmöglichkeiten</u>	20
<u>Beitrag zu einem kohärenten auswärtigen Handeln der EU</u>	21
<u>Beitrag zu den Prioritäten der EU für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum</u>	22
<u>Langfristige Auswirkungen</u>	23
<u>5. Schlussfolgerungen</u>	24
<u>Anhänge</u>	26
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	33

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht kommt die Kommission der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (im Folgenden „gemeinsame Durchführungsverordnung“)¹ nach, die einen Halbzeitüberprüfungsbericht über die Umsetzung verschiedener Finanzierungsinstrumente der EU im Außenbeziehungsbereich (im Folgenden „Instrumente“) vorsieht.

Um eine wirksame Umsetzung der Unterstützung der EU zu gewährleisten, wird in diesem Bericht bewertet, ob diese Instrumente weiterhin für ihren Zweck geeignet sind. Er dient als Grundlage für Beschlüsse über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung der im Rahmen der Instrumente durchgeführten Arten von Maßnahmen.

In dem Bericht wird untersucht, ob die Ziele erreicht wurden; dabei liegt der Schwerpunkt auf den Ergebnissen, der Effizienz, dem Mehrwert, dem Spielraum für Vereinfachungen, der internen und externen Kohärenz – einschließlich Komplementarität und Synergien –, der weiteren Gültigkeit aller Ziele, auf deren Beitrag zu einem kohärenten auswärtigen Handeln der EU und gegebenenfalls zu den Prioritäten der EU für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, sowie auf der erzielten Hebelwirkung.

Der Bericht stützt sich auf die Erkenntnisse aus 10 Evaluierungen in Form von Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen (eine je Finanzierungsinstrument), die diesem Bericht beigelegt sind. Diese Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen wiederum stützen sich auf 10 externe Evaluierungen der Instrumente im Zeitraum 2016-2017 und einen übergreifenden Bericht (im Folgenden „Kohärenzbericht“), in dem Erkenntnisse und Kernaussagen bezüglich aller betreffenden Instrumente zusammengefasst sind.

Die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass die Instrumente derzeit ihren Zweck erfüllen und dass sich in Bezug auf die Ziele der Instrumente eine positive Entwicklung abzeichnet. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kein Bedarf besteht, die Instrumente durch legislative Änderungen oder delegierte Rechtsakte zu ändern.

Seit der Annahme der Instrumente hat sich der politische Rahmen auf internationaler und EU-Ebene mit der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und des neuen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik verändert. Dank der breit angelegten Ziele der Instrumente sind jedoch der Bedarf der Partnerländer sowie die globalen Prioritäten und die Prioritäten der EU ohne nennenswerte Lücken abgedeckt. Darüber hinaus haben die Instrumente der EU in den ersten Jahren ihrer Umsetzung teilweise auch ermöglicht, auf neue Krisen und sich wandelnde Erfordernisse zu reagieren. Wegen begrenzter Ressourcen und mangelnder finanzieller Flexibilität stießen die Instrumente jedoch in Anbetracht der Vielzahl von Krisen an ihre Grenzen.

¹ Siehe

<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/43f92a44-af94-11e3-86f9-01aa75ed71a1/language-de>

Die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung deuten darauf hin, dass die Art und Weise, wie die Instrumente eingesetzt werden, geändert werden sollte, insbesondere durch eine stärker strategisch ausgerichtete und übergreifendere Programmierung und die Gewährleistung eines kohärenten Zusammenspiels auf operativer Ebene im neuen internationalen Kontext.

Mit Blick auf die Zukunft muss bei der nächsten Generation von Instrumenten der Grad der finanziellen und sonstigen Flexibilität berücksichtigt werden, der für das auswärtige Handeln erforderlich ist, damit die EU auf internationale Herausforderungen reagieren kann.

1. Einleitung

Zweck

Mit diesem Bericht kommt die Kommission Artikel 17 der gemeinsamen Durchführungsverordnung nach, dem zufolge bis Ende 2017 ein Halbzeitüberprüfungsbericht über die Finanzierungsinstrumente der EU im Außenbeziehungsbereich (im Folgenden „Instrumente“) vorzulegen ist. Um eine wirksame Umsetzung der Unterstützung der EU zu gewährleisten, wird in diesem Bericht bewertet, ob diese Instrumente weiterhin für ihren Zweck geeignet sind. Der Bericht dient als Grundlage für Beschlüsse über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung der im Rahmen der Instrumente durchgeführten Arten von Maßnahmen.

Geltungsbereich

Die gemeinsame Durchführungsverordnung gilt für folgende Instrumente:

- Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit²,
- Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte³,
- Europäisches Nachbarschaftsinstrument⁴,
- Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt⁵,
- Instrument für Heranführungshilfe⁶ und
- Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten⁷.

Folgende andere Instrumente, die den Anforderungen der gemeinsamen Durchführungsverordnung entsprechen, werden im vorliegenden Bericht ebenfalls behandelt:

- Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit⁸ und
- Grönland-Beschluss⁹.

Da dieser Bericht einen Überblick über die Instrumente bietet, erstreckt er sich auch auf den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Für den 11. EEF ist eine Leistungsüberprüfung¹⁰

² Verordnung (EU) Nr. 233/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 44). https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/regulation_eu_no_2332014_of_the_ep_and_the_council_establishing_a_financing_instrument_for_development_cooperation_2014-2020_0.pdf

³ Verordnung (EU) Nr. 235/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 85). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0235&rid=1>

⁴ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 27). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0232&rid=1>

⁵ Verordnung (EU) Nr. 230/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 1). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0230&qid=1511950264726&from=DE>

⁶ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 11). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0231&rid=1>

⁷ Verordnung (EU) Nr. 234/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 77). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0234&rid=1>

⁸ Verordnung (EU) Nr. 237/2014 vom 11. März 2014 (ABl. L 77 vom 15. März 2014, S. 109). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0237&rid=1>

⁹ Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15. März 2014). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0137&qid=1511951535456&from=DE>

¹⁰ Artikel 18 der Verordnung (EU) 2015/322 vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 3. März 2015). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0322&from=DE>

vorgesehen, die bis Ende 2018 durchgeführt werden muss. Diese Leistungsüberprüfung ähnelt der Halbzeitüberprüfung, die in der gemeinsamen Durchführungsverordnung vorgesehen ist. Der Beschluss über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete wurde in die Leistungsüberprüfung des 11. EEF einbezogen. Der vorliegende Halbzeitüberprüfungsbericht deckt daher neun Instrumente sowie die Umsetzung der gemeinsamen Durchführungsverordnung selbst ab.

Im Einklang mit den Anforderungen der gemeinsamen Durchführungsverordnung erstreckt sich dieser Bericht auf den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2017. In dem Bericht wird untersucht, ob die Ziele jedes der obengenannten Instrumente erreicht wurden; dabei liegt der Schwerpunkt auf ihren Ergebnissen, der Effizienz, dem Mehrwert, dem Spielraum für Vereinfachungen, der internen und externen Kohärenz – einschließlich Komplementarität und Synergien zwischen den Instrumenten –, der weiteren Gültigkeit aller Ziele, auf deren Beitrag zu einem kohärenten auswärtigen Handeln der EU und gegebenenfalls zu den Prioritäten der EU für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie auf der erzielten Hebelwirkung.

Im Zeitraum 2016-2017 wurden externe Evaluierungen sämtlicher Instrumente¹¹ durchgeführt, um eine Grundlage für diesen Bericht zu bieten. Die Evaluierungen in den diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen stützen sich ebenfalls weitgehend auf diese externen Evaluierungen.

2. Hintergrund

Die EU ist nach wie vor der weltweit größte Geber von Außenhilfe. Ziel ihrer Unterstützung ist es, die Armut zu verringern, die globalen Interessen und Grundwerte sowie diejenigen der EU (wie Demokratie, Menschenrechte, Frieden, Stabilität, Solidarität und Wohlstand)¹² zu fördern und den Schutz der globalen öffentlichen Güter zu unterstützen.

Auf die Instrumente entfällt ein großer Teil der Rubrik IV „Globales Europa“¹³ des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 (MFR)¹⁴. Der ursprüngliche

¹¹ Die externen Evaluierungen finden sich in der Anlage zu den diesem Bericht beigefügten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen. Die externen Evaluierungen sind auch unter folgendem Link abrufbar:

https://ec.europa.eu/europeaid/public-consultation-external-financing-instruments-european-union_en

¹² Siehe Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union. Die Interessen, Grundsätze und Grundwerte der EU sind in internationalen Abkommen und in EU-Strategien für die Außenbeziehungen näher definiert, beispielsweise in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

(<https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>), in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

(<https://sustainabledevelopment.un.org/index.php?page=view&type=400&nr=2051&menu=35>), im Übereinkommen von Paris im Kontext des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen

(http://unfccc.int/paris_agreement/items/9485.php); im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik

(https://ec.europa.eu/europeaid/policies/european-development-policy/european-consensus-development_en), im Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda

(https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/20160607/communication_external_aspects_eam_towards_new_migration_ompact_en.pdf)

und in der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

(<https://europa.eu/globalstrategy>).

¹³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Gesamtbetrag der Rubrik IV belief sich auf 66,2 Mrd. EUR (d. h. 6 % des MFR). Die unter diesen Bericht fallenden Haushaltsinstrumente der EU¹⁵ entsprechen einem Gesamtbetrag von 51,8 Mrd. EUR. Darüber hinaus ist der 11. EEF, der nicht in den EU-Haushalt eingebunden ist, mit Mitteln von 30,5 Mrd. EUR ausgestattet.

¹⁴ Der mehrjährige Finanzrahmen ist in sechs große Gruppen von Ausgaben mit der Bezeichnung „Rubriken“ unterteilt.

¹⁵ Siehe die im Abschnitt „Geltungsbereich“ und in Tabelle 1 unter den Nummern 1 bis 10 genannten Instrumente.

Tabelle 1: Wichtigste Instrumente der Rubrik IV und EEF¹⁶

Instrumente		Beträge in Mio. EUR
1.	Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	12 138,63
2.	Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	16 496,26
3.	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	19 947,59
4.	Partnerschaftsinstrument (PI)	958,53
5.	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)	1 306,56
6.	Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	2 365,85
7.	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	325,321
8.	Grönland-Beschluss	217,8
<i>Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)</i>		2 121,24
<i>Makrofinanzielle Hilfe (MFH)</i>		294,843
<i>Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich</i>		1 627,67
<i>Humanitäre Hilfe</i>		8 2909,02
<i>Katastrophenschutzverfahren der EU</i>		122 827
<i>EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe</i>		126,02
<i>Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)</i>		350
<i>Marge in Rubrik 4</i>		-672,572
9.	11. Europäischer Entwicklungsfonds, einschl. Beschluss über überseeische Länder und Gebiete	30 506,00
10.	Gemeinsame Durchführungsverordnung (kein Finanzierungsinstrument, sondern Verordnung über die Durchführung einiger genannter Instrumente)	entfällt

Die meisten Instrumente werden seit ihrer Einführung aus folgenden Gründen finanziell stark beansprucht:

- Erhöhung der Zahl der Krisen,
- Instabilität in der Nachbarschaft und darüber hinaus,
- terroristische Bedrohungen,
- Flüchtlingsströme nie da gewesenen Ausmaßes und
- starker Anstieg der irregulären Migration¹⁷ und des Menschenhandels.

Um die Reaktionsfähigkeit der EU angesichts der neuen Erfordernisse zu verbessern, mussten innovative und ad hoc nutzbare Mechanismen eingeführt werden, wie Treuhandfonds und die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei¹⁸. Darüber hinaus wurde unlängst (im September 2017) der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen, um die Hebelwirkung der Unterstützung weiter zu erhöhen¹⁹.

Die Anfang 2014 angenommenen

Instrumente wurden so breit angelegt, dass sie an die sich verändernden politischen Rahmenbedingungen angepasst werden können. Ihr fördernder Charakter wurde auf die Probe gestellt, da die Grenzen zwischen der Außen- und Entwicklungspolitik und die Bedeutung der

¹⁶ Die Zahlen umfassen alle Transfers zwischen den Instrumenten bis Juli 2017 und die Halbzeitüberprüfung des MFR: http://ec.europa.eu/budget/mff/figures/index_de.cfm

¹⁷ Irreguläre Migranten sind Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Einreise gemäß Artikel 5 des Schengener Grenzkodexes oder andere Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in den Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen. Im Jahr 2014 kam es gegenüber 2013 fast zu einer Verdreifachung (Quelle: Briefing des Europäischen Parlaments)

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/554202/EPRS_BRI\(2015\)554202_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/554202/EPRS_BRI(2015)554202_EN.pdf). Insgesamt hat sich dieser Trend bestätigt.

¹⁸ Folgende vier EU-Treuhandfonds wurden im Zeitraum Januar 2014 bis Juni 2017 geschaffen: 1) Europäischer Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik (Treuhandfonds Békou, Juli 2014), 2) Regionaler Treuhandfonds der EU als Reaktion auf die Syrien-Krise (Treuhandfonds Madad, Dezember 2014), 3) Nothilfe-Treuhandfonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika (November 2015) und 4) EU-Treuhandfonds für Kolumbien (Dezember 2016). Ferner wurde im Februar 2016 die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (Beschluss 2016/C 60/03 der Kommission vom 10. Februar 2016 über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und zur Änderung des Beschlusses C(2015) 9500 der Kommission vom 24. November 2015) eingerichtet.

¹⁹ Verordnung (EU) 2017/1601 vom 27. September 2017 (ABl. L 249, S. 1)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:249:FULL&from=DE>. Der Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung wird Mischfinanzierungen mit einer Garantie kombinieren, um Hindernisse für private Investitionen durch Verringerung der Risiken abzubauen.

Verbindung zwischen internen und externen Politikbereichen sich in den vergangenen Jahren verändert haben²⁰. Dennoch wurden seit Einführung der Instrumente keine Änderungen als notwendig erachtet, außer um neue Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung im Rahmen des Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, aufzunehmen²¹.

3. Finanzielle Aufschlüsselung

Wie in der gemeinsamen Durchführungsverordnung gefordert, enthalten die Tabellen in den Anhängen konsolidierte Informationen über sämtliche Finanzierungen, die in den Geltungsbereich dieses Berichts fallen: Ausgaben je Land und Region sowie je Instrument, gemeinsam mit Beiträgen zu Treuhandfonds und externen zweckgebundenen Einnahmen.

4. Verwirklichung der Ziele

Die Instrumente verfolgen unterschiedliche Ziele:

Finanzierungsinstrument	Hauptziel
DCI	Verringerung und langfristig Beseitigung der Armut in Entwicklungsländern, die keine Mittel aus EEF, ENI oder IPA erhalten Bereitstellung thematischer Unterstützung für entwicklungsrelevante globale öffentliche Güter und Herausforderungen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Behörden in Partnerländern Unterstützung der strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der EU
ENI	Weitere Fortschritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zwischen der EU und 16 Ländern und Gebieten ²²
IPA II	Unterstützung von acht Begünstigten ²³ bei der Verabschiedung und Umsetzung der Reformen, die für eine EU-Mitgliedschaft erforderlich ist.
11. EEF	Verringerung und langfristig Beseitigung der Armut in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der überseeischen Länder und Gebiete

²⁰ Siehe externer Kohärenzbericht; „Coherence Report: insights from the external evaluations of the external financing instruments“ (Juli 2017),

https://ec.europa.eu/europeaid/coherence-report-insights-external-evaluation-external-financing-instruments_en, Absatz 8.

²¹ Siehe Abschnitt 4 „Beitrag zu einem kohärenten auswärtigen Handeln der Union“. Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, COM(2016) 447:

https://ec.europa.eu/europeaid/proposal-amending-regulation-eu-no-2302014-establishing-icsp-com2016-447_en

²² Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, besetztes palästinensisches Gebiet, Syrien, Tunesien und Ukraine.

²³ Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, das Kosovo*, Montenegro, Serbien, Türkei, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. (*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos). Island hat beschlossen, die Gespräche über den Beitrittsprozess nicht fortzusetzen.

PI	Förderung und Stärkung der Interessen der EU und der beiderseitigen Interessen sowie Unterstützung von Partnerschaften und Bündnissen mit Blick auf die globalen Herausforderungen und die externen Aspekte der internen Politikbereiche der EU
EIDHR	Unterstützung der Demokratie und Verbesserung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Demokratie in Drittländern
IcSP	Krisenreaktion und Konfliktverhütung, Unterstützung der Friedenskonsolidierung und Bewältigung globaler, transregionaler und sich abzeichnender Bedrohungen
INSC	Förderung eines hohen Sicherheits- und Strahlenschutz-niveaus und effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Kernmaterial in Drittländern
Grönland	Beibehaltung der engen und dauerhaften Beziehungen zwischen Grönland, der EU und Dänemark und gleichzeitige Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung Grönlands

Die Evaluierungen in den Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zeigen positive Trends in Bezug auf diese Ziele²⁴. So wurden in den letzten 10 Jahren in den meisten Ländern, in denen Programme des 11. EEF oder geografische Programme im Rahmen des DCI durchgeführt werden, Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und der menschlichen und wirtschaftlichen Entwicklung erzielt²⁵.

In den Ländern des westlichen Balkans hat die Unterstützung im Rahmen von IPA II zur Durchführung von Reformen in Schlüsselbereichen wie Justiz, Korruptionsbekämpfung, öffentliche Verwaltung und soziale Inklusion beigetragen und die allmähliche Angleichung an die Rechtsvorschriften und Standards der EU gefördert.

In der Nachbarschaftsregion wurden mit ENI-Unterstützung greifbare Ergebnisse in verschiedenen Bereichen erreicht, darunter regionale Entwicklung, Landwirtschaft, Arbeitsmarkt, Grenzmanagement und Migration. Gleichzeitig haben die Instrumente (ENI, ergänzt durch das IcSP²⁶) die Fähigkeit bewiesen, auf neu entstehende Bedürfnisse und Krisensituationen zu reagieren.

Mithilfe des INSC wurde die nukleare Sicherheit verbessert, beispielsweise durch die Unterstützung von Folgemaßnahmen zur Umsetzung des gemeinsamen umfassenden Aktionsplans für die Zusammenarbeit mit Iran und die Stresstests in kerntechnischen Anlagen verschiedener Länder.

Das PI hat die politischen Entwicklungen in den Partnerländern im Einklang mit den Interessen der EU wirksam beeinflusst und zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit Drittländern geführt²⁷, wodurch die breiter angelegten, im Rahmen des DCI finanzierten Maßnahmen ergänzt wurden, insbesondere das Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“.

²⁴ Siehe Abschnitt 4 „Wirksamkeit“ mit weiteren Beispielen für die Verwirklichung der Ziele der Instrumente.

²⁵ Siehe Indikatoren zur Armutsentwicklung im letzten Bericht über die Millenniumsentwicklungsziele (2015): [http://www.un.org/millenniumgoals/2015_MDG_Report/pdf/MDG%202015%20rev%20\(July%2015\).pdf](http://www.un.org/millenniumgoals/2015_MDG_Report/pdf/MDG%202015%20rev%20(July%2015).pdf)

²⁶ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IcSP, Abschnitt 5.

²⁷ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des PI, Abschnitt 5.

Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Verwirklichung der Ziele. Da es sich um einen Halbzeitüberprüfungsbericht handelt und einige der Instrumente erst seit kurzem eingesetzt werden (nach Ausarbeitung der Strategiepapiere), ist es noch zu früh, um beurteilen zu können, inwieweit die zentralen (und langfristigen) Ziele erreicht wurden. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden bei den externen Evaluierungen auch Daten über frühere Instrumente gesammelt. Allerdings müssen auch noch andere Beschränkungen bei der Beurteilung der Verwirklichung der Ziele berücksichtigt werden. Häufig kann die Unterstützung der EU nur als ein Faktor betrachtet werden, der zu Ergebnissen beiträgt. So ist beispielsweise die Beseitigung der Armut ein sehr ehrgeiziges Vorhaben. Zahlreiche sowohl interne als auch externe Faktoren beeinflussen die Entwicklung der Partnerländer der EU. Eine aktive Rolle spielen auch weitere wichtige Akteure der Außenbeziehungen, ebenso eine wachsende Anzahl privater Geber, wie etwa Stiftungen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Partnerländer selbst, die erforderlichen Reformen und Strategien zu verabschieden und durchzuführen, die mit den Instrumenten unterstützt werden.

Relevanz der Ziele

Die Evaluierungen in den Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen bestätigen, dass die Ziele der Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung weitgehend an den politischen Prioritäten ausgerichtet waren²⁸.

Im Vergleich zum MFR 2007-2013 hat sich die strategische Relevanz erheblich verbessert, da Erkenntnisse aus der Vergangenheit in den neuen Verordnungen berücksichtigt wurden:

- Bestätigung der globalen Reichweite der Instrumente (IcSP, PI),
- Förderung der Interessen der EU weltweit (PI),
- verstärkte Fokussierung auf Konfliktprävention (IcSP),
- neue gemeinsame Programmierungsgrundsätze (DCI, EEF),
- stärkere Differenzierung (DCI, ENI, IPA),
- stärkere Ausrichtung auf sektorbezogene Konzepte (IPA),
- klare Abgrenzung der spezifischen Ziele (EIDHR),
- verbesserte Kohärenz und Komplementarität zwischen dem IcSP und den geografischen Instrumenten²⁹ sowie GASP-Maßnahmen,
- ehrgeizigere Ziele für die Partnerschaft mit Grönland und
- Harmonisierung der Durchführungsmodalitäten (gemeinsame Durchführungsverordnung).

Außerdem wird in den externen Evaluierungen die strategische Bedeutung der thematischen Instrumente³⁰ hervorgehoben, insbesondere die von ihnen gebotene Möglichkeit, bei Bedarf ohne ausdrückliche Zustimmung des Partnerlandes tätig zu werden; dies gilt beispielsweise für Maßnahmen in den Bereichen Krisenreaktion, Menschenrechte und Demokratisierung in

²⁸ Beispiele: Mitteilung KOM(2011)637 endg. vom 13. Oktober 2011 „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52011DC0637&qid=1412922281378&from=DE>

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: *Agenda für den Wandel*“ (3166. Tagung des Rates Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel, 14. Mai 2012), (die „Gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: Der Europäische Konsens“ wurde 2005 verabschiedet, aber im Amtsblatt C 46 vom 24. Februar 2006, S. 1 veröffentlicht:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_2006.046.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2006:046:TOC)

Nachbarschaftspolitik: Mitteilung der Kommission „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ (KOM (2011)303 endg. vom 24. Mai 2011);

strategische Partnerschaften der EU: Mit 10 Ländern wurden Abkommen über eine strategische Partnerschaft unterzeichnet: Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Republik Korea, die Republik Südafrika, Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika. ;

Strategie für intelligentes und nachhaltiges Wachstum (Europa 2020): Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010) vom 3. März 2010)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52010DC2020>

Politik im Bereich Handel, Wachstum und Weltgeschehen: Mitteilung der Kommission „Handel, Wachstum und Weltgeschehen – Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (KOM(2010) 612 endg. vom 9. November 2010). und Europäische Sicherheitsstrategie: „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie“, vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 verabschiedet.

²⁹ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 10.

³⁰ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 13.

einem sich verschlechternden Umfeld, Förderung der Interessen der EU und globale öffentliche Güter, einschließlich des Klimawandels.

Das breit angelegte Förderinstrumentarium hat es ermöglicht, die Prioritäten der EU ohne größere Lücken abzudecken³¹; einzige Ausnahme ist der Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung³².

Allerdings wurde dieses Potenzial bei der Programmierung (soweit anwendbar) und der Umsetzung der Instrumente nicht immer voll ausgeschöpft. In einigen Ländern wurden Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Instrumente gezielt strategisch miteinander kombiniert³³, während dieses Potenzial in anderen Ländern nicht immer genutzt wurde³⁴.

Ein wichtiger Vorteil der Instrumente ist die Flexibilität, mit der sie ausgestattet sind. Eine solche Flexibilität für die Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse ist auf verschiedenen Ebenen erforderlich:

- i) kurzfristige Krisenreaktion³⁵,
- ii) Flexibilität bei der Auswahl der Programmierungs- und Umsetzungsmethoden³⁶,
- iii) finanzielle Flexibilität³⁷ durch Rücklagen und Mittelumschichtungen innerhalb und zwischen Instrumenten,
- iv) Flexibilität bei der mehrjährigen Programmierung dank der Möglichkeit, ihre Dauer an die Lage vor Ort anzupassen und Mittel im Fall größerer Veränderungen rasch umzuwidmen und
- v) Anwendung von Sondermaßnahmen auf Grundlage der gemeinsamen Durchführungsverordnung³⁸.

Aus den Evaluierungen in den Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen geht hervor, dass die Instrumente – dank ihres fördernden Charakters und ihrer breit angelegten Ziele – es der EU erleichtert haben, auf neue Krisen und auf sich verändernde Bedürfnisse und politische Ziele sowohl innerhalb der EU als auch in den Partnerländern zu reagieren. Die Möglichkeiten zur Umschichtung finanzieller Ressourcen wurden voll ausgeschöpft, als neue Krisen in Ländern rund um die EU auftraten.

Die internen Ressourcen und Mittel, die nicht vorab zweckgebunden waren, reichten nicht aus, um die Krisen zu bewältigen. Daher mussten die Mittel der Rubrik IV im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR erhöht werden und die EU musste verschiedene krisenrelevante Treuhandfonds und Koordinierungsmechanismen wie die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei³⁹ einrichten. Mithilfe der Treuhandfonds und der genannten Fazilität

³¹ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 14.

³² Siehe Abschnitt 2 „Hintergrund“ bezüglich der Änderung des IcSP.

³³ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IcSP, Abschnitt 5.

³⁴ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 16.

³⁵ Quelle: Kohärenzbericht, Tabelle 2, Seite 7.

³⁶ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des PI, Abschnitt 5.

³⁷ Hervorgehoben wurde vor allem die finanzielle Flexibilität des 11. EEF, bei dem rund 20 % der Mittel zunächst keinem bestimmten Zweck zugewiesen wurden.

³⁸ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IPA II, Abschnitt 5.

³⁹ Weitere Einzelheiten zu den Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei sind den Anhängen mit der finanziellen Aufschlüsselung zu entnehmen.

war die EU in der Lage, relativ schnell auf Krisen zu reagieren und zusätzliche Mittel der EU-Mitgliedstaaten und anderer Geber zu mobilisieren, wenngleich die Beiträge der Mitgliedstaaten geringer ausfielen als erwartet. Die Reaktion der EU musste auch durch den Einsatz von Sondermaßnahmen unterstützt werden, die nicht durch die regulären Programmierungsbeschlüsse abgedeckt werden.

Es ist noch zu früh, um zu ermitteln, ob alle Instrumente hinreichend darauf ausgelegt sind, die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und den neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik – in dessen Mittelpunkt die Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für die nachhaltige Entwicklung steht – vollständig umzusetzen. Allerdings gibt es klare Übereinstimmungen zwischen diesen neuen Zielen für die nachhaltige Entwicklung und den Zielen mehrerer der Instrumente.

Die Prioritäten und Schwerpunktsektoren, die in den Verordnungen über den 11. EEF und die Instrumente EIDHR, ENI, DCI, IPA II, IcSP und PI festgelegt wurden, scheinen nach wie vor relevant zu sein und den aktuellen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen. Demzufolge sind derzeit keine Änderungen der Verordnungen erforderlich⁴⁰. Die während der Halbzeitüberprüfung des MFR gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der begrenzten finanziellen Flexibilität und der Komplexität des derzeitigen Instrumentariums, die eine stärkere Komplementarität beim Einsatz vor Ort erschweren, sowie die erforderliche Schließung von Sicherheitslücken müssen in der künftigen Struktur der Instrumente berücksichtigt werden⁴¹.

Wirksamkeit

In vielen Partnerländern und Themenbereichen, in denen die Instrumente eingesetzt werden, wurden in den vergangenen Jahren gute Fortschritte erzielt. Die jüngsten Jahresberichte über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns⁴² enthalten zahlreiche positive Beispiele in Bezug auf sämtliche Ziele – trotz mitunter schwieriger Rahmenbedingungen (wie in der Europäischen Nachbarschaft und Subsahara-Afrika), darunter:

- Reform der öffentlichen Verwaltung in Georgien,
- 90 %-ige Verringerung der Armut in Vietnam im letzten Jahrzehnt,
- Stabilisierung in Kolumbien nach Schließung des Friedensabkommens (kurz- und längerfristige Maßnahmen⁴³) und
- Unterstützung der Ausbildung des Personals von Kernkraftwerken in der Ukraine, um die Sicherheit zu verbessern.

Allerdings lässt sich die Wirksamkeit der Instrumente für die Verwirklichung ihrer Ziele schwer messen, teilweise aufgrund der Schwierigkeiten bei der Festlegung geeigneter Monitoring- und Evaluierungssysteme auf Ebene der Instrumente. Darüber hinaus kann eine

⁴⁰ Mit Ausnahme des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung, siehe Abschnitt 2 „Hintergrund“.

⁴¹ Siehe Schlussfolgerungen in Abschnitt 5 und Kohärenzbericht, Ziffer 65.

⁴² Siehe beispielsweise „Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015“, SWD(2016) 456 final vom 19. Dezember 2016.

⁴³ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IcSP, Abschnitt 5.

Reihe von Ergebnissen nur auf Länder- und/oder Sektorebene gemessen und nicht auf Ebene des Instruments zusammengefasst werden, unter anderem wegen der Vielfalt der Länder und Themenbereiche. In einigen wenigen Fällen (z. B. EEF und DCI) wurden in die Rechtsgrundlage zentrale Indikatoren im Zusammenhang mit den Millenniumsentwicklungszielen (bis 2015) und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (seit 2015) aufgenommen, die zur Messung der Gesamtfortschritte verwendet werden⁴⁴, jedoch folgende Schwächen aufweisen:

- i) sie lassen sich den Maßnahmen im Rahmen der Instrumente nicht direkt zurechnen,
- ii) sie werden durch zahlreiche externe Faktoren beeinflusst (z. B. staatliche Politik, Maßnahmen anderer Geber, internationaler Kontext) und
- iii) sie sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften der Instrumente, wie z. B. die Flexibilität, zu beurteilen.

Seit Einführung der Instrumente hat sich die Kommission erfolgreich um eine Verbesserung der Berichterstattung über die Ergebnisse der Projekte und Programme bemüht, u. a. durch die Einführung des Ergebnisrahmens der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung im Jahr 2015⁴⁵, auf dessen Grundlage im Juli 2016 der erste Bericht über ausgewählte Ergebnisse vorgelegt wurde⁴⁶. Andere ähnliche Leistungsrahmen mit strategischen und operativen Indikatoren wurden auch speziell für das IPA II und das PI eingeführt⁴⁷. Trotz dieser Verbesserungen sind weitere Anstrengungen auf Ebene der Instrumente erforderlich, um für ein Monitoring- und Evaluierungssystem zu sorgen, bei dem deutlich erkennbar ist, wie die EU Veränderungen misst.

Das Spektrum der verfügbaren Durchführungsmodalitäten spielt eine wichtige Rolle für die Wirksamkeit der Instrumente⁴⁸. Die mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung eingeführten Vereinfachungen, wie die Möglichkeit der Untervergabe oder Vergabe von Zuschüssen an Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, haben die Wirksamkeit des EIDHR verbessert⁴⁹. Die Krisenreaktion im Rahmen des Stabilitäts- und Friedensinstruments kann dank der Ausnahmebestimmungen genauso rasch wie humanitäre Hilfe erfolgen⁵⁰.

Die Einführung der Budgethilfe als Modalität und der damit verbundene politische Dialog im Rahmen des IPA II haben eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des politischen Dialogs

⁴⁴ Siehe beispielsweise Teil 2/2 von Anhang 4 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum „Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015“, SWD(2016) 456 final vom 19. Dezember 2016. https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/annual-report-swd-part-2-2016-456-20161221_en.pdf

⁴⁵ Weitere Informationen über den Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung: https://ec.europa.eu/europeaid/devcos-results-framework_en

⁴⁶ Dieser Bericht enthält einige ausgewählte Ergebnisse von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit, die die EU zwischen Mitte 2013 und Mitte 2014 in Partnerländern finanziert hat. Siehe https://ec.europa.eu/europeaid/eu-international-cooperation-and-development-first-report-selected-results-july-2013-june-2014_en

⁴⁷ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des PI, Abschnitt 3 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IPA II, Abschnitt 5.

⁴⁸ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des PI, Abschnitt 5. Die jährlichen Programme für Wahlbeobachtungsmissionen ermöglichen eine rasche Aktualisierung entsprechend den Entwicklungen bei Wahlterminen in Partnerländern.

⁴⁹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des EIDHR, Abschnitt 5.

⁵⁰ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IcSP, Abschnitt 5.

zur Förderung echter Reformen und Stabilisierungsprogramme in den Empfängerländern gespielt. Dies zeigte sich vor allem im westlichen Balkan, wo die Budgethilfe zuerst eingeführt wurde⁵¹. Auch in Grönland haben Budgethilferegungen zu solideren Systemen für das öffentliche Finanzmanagement und zur Verbesserung der Fähigkeit der nationalen Verwaltung zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen geführt⁵². Allerdings werden die EU-Verfahren (die auf der Haushaltsordnung basieren) von den Betroffenen nach wie vor als langwierig und beschwerlich empfunden⁵³.

Was die systematische Berücksichtigung prioritärer Querschnittsthemen der EU betrifft, so wurden erhebliche Fortschritte bei einigen Programmen in den Bereichen Klimawandel und Umwelt erzielt.⁵⁴ Allerdings muss angesichts der Größenordnung der Herausforderungen noch mehr getan werden, um die Einbeziehung dieser Bereiche in alle Sektoren zu gewährleisten⁵⁵. Die systematische Einbeziehung von Menschenrechtsfragen, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau, ist ein noch laufender Prozess, wenngleich die Studie⁵⁶ über die Umsetzung des EU-Aktionsplans II für die Gleichstellung der Geschlechter⁵⁷ einige positive Tendenzen zeigt, insbesondere hinsichtlich des IcSP. Insgesamt haben die externen Evaluierungen ergeben, dass das mangelnde Interesse oder der Widerstand der Regierungen der Partnerländer hinsichtlich der Förderung der Menschenrechte oft zu großen Herausforderungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen führt.

Effizienz

Die Höhe der Verwaltungsausgaben deutet auf eine effiziente Verwaltung der Haushalte der einzelnen Instrumente hin⁵⁸.

⁵¹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des IPA II, Abschnitt 5.

⁵² Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des Beschlusses über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits, Abschnitt 6.

⁵³ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des EIDHR, Schlussfolgerungen.

⁵⁴ Die Klimaschutzbeiträge aus dem 11. EEF sind von 3,3 % im Jahr 2014 auf 23,3 % im Jahr 2016 gestiegen, die Beiträge des DCI von 17,7 % im Jahr 2014 auf 24,9 % im Jahr 2016. Quelle: Indikator 12b, Ergebnisrahmen der EU für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung aufgrund von Informationen aus dem OECD-Gläubigermeldev erfahren.

⁵⁵ Quelle: z. B. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des DCI, Abschnitt 5, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung des EIDHR, Abschnitt 5.

⁵⁶ Quelle: EU-Aktionsplan für die Gleichstellung 2016–2020 nach einem Jahr: Bewertung der Umsetzung durch das Europäische Parlament:

http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_STU%282017%29603256

⁵⁷ Der Aktionsplan 2016-2020 ist der Rahmen der EU für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen im Rahmen der Außenbeziehungen. In der oben genannten Bewertung der Umsetzung durch das Europäische Parlament wurde festgestellt, dass die EU die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau in den Partnerländern systematisch gefördert und eine Reihe von Erkenntnissen aus dem vorangegangenen Aktionsplan für die Gleichstellung (2010-2015) berücksichtigt hat. Besonders gelobt wurden die bisherigen Ergebnisse des IcSP in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Frauen-NRO und zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen bei dem „gesamtheitlichen gesellschaftlichen Ansatz“.

⁵⁸ Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Begleitdokument zum „Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015“, SWD (2016) 456 final vom 19. Dezember 2016.

Trotz der insgesamt zufriedenstellenden Effizienz der Organisationsabläufe halten einige Interessenträger die Umsetzung der Instrumente in einigen Fällen für zu bürokratisch. Nach Auffassung einzelner Interessenträger konzentriert sich die Kommission stärker auf Verfahren als auf operative Ziele und Ergebnisse. Die Erfüllung von Anforderungen wie der Einbeziehung verschiedener Politikbereiche als Querschnittsthemen und der Erfüllung internationaler Verpflichtungen wie Eigenverantwortung und Partnerschaft erfordert aufwendige Verfahren. Andere Verordnungen (wie die Komitologieverordnung⁵⁹) tragen zusätzlich zur Komplexität der Umsetzung der Instrumente und auch zu dem damit verbundenen Zeitaufwand bei.

Im Vergleich zu den Instrumenten des MFR 2007-2013 wurden leichte Effizienzgewinne erzielt. So wurde beispielsweise die Zahl der thematischen Programme im Rahmen des DCI von fünf auf zwei verringert. Allerdings bleiben im Rahmen des Programms „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ infolge der Schaffung von fünf verschiedenen Haushaltlinien Rigiditäten bestehen⁶⁰. Auch durch die Vereinfachung der Programmierung bei DCI, EEF, ENI und IPA II (z. B. Rückgriff auf nationale Strategien anstelle EU-Länderstrategien sowie Ersetzung der Mehrjahresrichtprogramme durch gemeinsame Programmierungsdokumente bei Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien) wurden einige Effizienzgewinne erzielt.

Bei den geografischen Instrumenten wird ein zeitaufwendiges Programmierungsverfahren angewandt, um die Grundsätze der Eigenverantwortung und der Partnerschaft zu wahren. Im Falle des EEF umfassen die Verfahren auch die Beteiligung der nationalen/regionalen Anweisungsbefugten, deren Funktion häufig als Hindernis für Effektivität und Effizienz, insbesondere auf regionaler Ebene, angesehen wird. Als Erklärung dafür wird häufig auf Kapazitätsengpässe verwiesen, trotz der regelmäßigen Unterstützung beim Kapazitätsaufbau⁶¹.

Der Erlass der gemeinsamen Durchführungsverordnung war ein neues, der Vereinfachung dienendes Merkmal der unter diesen Bericht fallenden EU-Haushaltsinstrumente im Rahmen des MFF 2014-2020. Die Bestimmungen der gemeinsamen Durchführungsverordnung wurden auch weitgehend in die Durchführungsverordnung für den 11. EEF übernommen. Die Ergebnisse der externen Evaluierung zeigen, dass durch die Harmonisierung der Vorschriften und die Begrenzung des Spielraums für Auslegungsunterschiede zwischen den externen Finanzierungsinstrumenten die gemeinsame Durchführungsverordnung zu Effizienzgewinnen geführt hat, wenn auch in bescheidenem Umfang. So ermöglicht beispielsweise die direkte Vergabe von Finanzmitteln im Rahmen des EIDHR (in besonderen Fällen) und insbesondere des IcSP eine zügigere Durchführung in Krisensituationen oder bei dringendem Bedarf.

Interne Kohärenz, externe Kohärenz, Komplementarität und Synergien zwischen den Außenfinanzierungsinstrumenten

⁵⁹ Bei der „Komitologie“ handelt es sich um ein Verfahren, bei dem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzte Ausschüsse an der Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften mitwirken. Siehe Komitologieverordnung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32011R0182>

⁶⁰ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des DCI, Abschnitt 5.

⁶¹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des 11. EEF, Abschnitt 5.

Jedes Außenfinanzierungsinstrument hat einen eigenen Geltungsbereich, der sich entweder auf spezifische Themen (EIDHR, INSC, IcSP und PI, die weltweit gelten) oder geografische Schwerpunkte (DCI, EEF, ENI, GD und IPA II, die auch einzelne thematische Programme umfassen) stützt.

Drei Instrumente sollen durch ihre spezifischen Durchführungsmodalitäten die anderen Instrumente ergänzen:

- 1) EIDHR (eigenständige und flexible Maßnahmen),
- 2) IcSP (schnelle Reaktion durch kurz- und langfristig angelegte Maßnahmen) und
- 3) PI (Maßnahmen in der EU und/oder im gegenseitigen Interesse, die im Rahmen von DCI, ENI oder IPA II nicht finanziert werden können)⁶².

Die interne Kohärenz der Instrumente ist aufgrund der überarbeiteten Leitlinien für die geografische Programmierung, der Sektorkonzentration, der angemessenen Entscheidungsprozesse und der verbesserten Qualitätsüberprüfungssysteme im Großen und Ganzen zufriedenstellend. Allerdings sind auf der Ebene der EU-Delegationen erhebliche Unterschiede festzustellen.

Die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zu den Evaluierungen enthalten einige Beispiele für Komplementaritäten zwischen den Instrumenten. Beispielsweise unterstützen das EIDHR und das PI bestimmte Maßnahmen, die über andere, geografisch ausgerichtete Instrumente nicht finanziert werden können, wie etwa die direkte Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft in Menschenrechtsfragen oder die Zusammenarbeit mit Industrieländern⁶³.

Auch wirksame Synergien zwischen dem IcSP (kurzfristige Maßnahmen ohne Programmierung) und den geografischen Instrumenten wurden festgestellt. Allerdings werden wirksame Folgemaßnahmen durch die mangelnde Flexibilität bei den Verfahren der meisten anderen Instrumente, die an lange Programmierungszeiträume gebunden sind, behindert⁶⁴.

Dennoch könnte die Kohärenz zwischen den Instrumenten insgesamt weiter verbessert werden, insbesondere durch Straffung der Instrumente mit dem Ziel, die Grenzen zwischen den geografischen (11. EEF, ENI, DCI und IPA II) und den thematischen Instrumenten/Programmen (thematische Programme im Rahmen des DCI, IcSP und PI) abzubauen, die in denselben Bereichen zum Einsatz kommen können⁶⁵. Der spezifische Geltungsbereich der einzelnen geografischen Instrumente hat ein kohärentes und strategisch ausgerichtetes Engagement gegenüber einigen Partnerländern erschwert. So kommen für die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas drei geografische Instrumente (EEF, DCI und ENI) zum Einsatz, während die Zusammenarbeit auf kontinentaler Ebene sowohl über das DCI (afrikaweites Programm) als auch - mit einem leicht eingeschränkten Geltungsbereich - über

⁶² Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung des Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittländern, Abschnitt 2.

⁶³ Einschließlich einiger strategischer Partnerländer wie: Brasilien, China, Indien und Mexiko.

⁶⁴ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des DCI, Abschnitt 5.

⁶⁵ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 33.

den 11. EEF (Intra-AKP-Programm) finanziert wird⁶⁶. Ebenso hat sich als schwierig erwiesen, Brücken zwischen Regionen zu schlagen, da beispielsweise die Beziehungen zwischen der EU und der Karibik und Lateinamerika sowohl durch das DCI als auch durch den EEF abgedeckt werden.

Die Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung⁶⁷ hat an Dynamik gewonnen. Die Analyse der im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit geleisteten handelspolitischen Unterstützung für Entwicklungsfortschritte zeigt, dass dem Themenkomplex Handel/Entwicklung zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt wird⁶⁸. Auch hinsichtlich der Verbindungen zwischen Sicherheit/Entwicklung/humanitärer Hilfe war eine neue politische Dynamik zu verzeichnen.

Was die geografischen Instrumente (DCI, ENI und 11. EEF) betrifft, so werden in einigen externen Evaluierungen im Hinblick auf die Kohärenz zwischen den Prioritäten der Partnerländer und der EU auf die Tendenz zur Verfolgung einer vorwiegend von der EU bestimmten Agenda bei der Programmierung hingewiesen. Dies geschieht trotz der umfassenden Konsultation interessierter Kreise während der Programmierung und der Projektdurchführung und, insbesondere im Falle des EEF, trotz der Mitunterzeichnung der mehrjährigen Programmierungsdokumente und der jährlichen Maßnahmen durch den betreffenden Partner. Dieser offensichtliche Konflikt zwischen EU-Interessen/internationalen Werten einerseits und Grundsätzen der Partnerschaft andererseits sollte im neuen politischen Kontext der weltweit vereinbarten Agenda 2030 (SDG) gesehen werden⁶⁹.

Mehrwert

Der Mehrwert der EU-Instrumente beruht auf einer Kombination verschiedener Faktoren⁷⁰:

- i) Kompetenz und Sachverstand der EU⁷¹,
- ii) Wesen der EU als supranationales Gebilde und die relative Neutralität, der politische Einfluss und die Hebelwirkung, die möglicherweise damit einhergehen⁷²,

⁶⁶ Darüber hinaus entfielen im Berichtszeitraum 33 % der im Rahmen der IfS-Krisenreaktionskomponente zur Verfügung stehenden Mittel auf Maßnahmen in Afrika.

⁶⁷ Im Rahmen des Konzepts „Politik Kohärenz im Interesse der Entwicklung“ (PCD) ist die EU bestrebt, in allen Politikbereichen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, auch entwicklungspolitische Ziele zu berücksichtigen. Ziel dabei ist es, durch die Reduzierung von Widersprüchen und die Förderung von Synergien zwischen verschiedenen EU-Politikbereichen die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und damit auch deren Nutzen für die Entwicklungsländer, zu steigern. Das Konzept der Politik Kohärenz als Mittel zur Förderung von Entwicklungszielen fand bereits 1992 Eingang in das EU-Primärrecht und wurde durch den Vertrag von Lissabon (Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) weiter verstärkt. Damit ist die EU im internationalen Vergleich Vorreiter in diesem Bereich.

⁶⁸ Siehe 5. Bericht über die Politik Kohärenz im Interesse der Entwicklung, 2015:

https://ec.europa.eu/europeaid/policies/policy-coherence-development_en

⁶⁹ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffern 51-53.

⁷⁰ Quelle: Kohärenzbericht, Ziffer 37 und Abschnitt 5 der diesem Bericht beigelegten Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen.

⁷¹ Siehe z. B. die von der Kommission geschaffenen themenbezogenen Kompetenzzentren. Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des DCI, Abschnitt 5. Oder z. B. das Fachwissen der EU im Bereich technische Normen im Rahmen des PI: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des PI, Anhang 3.

- iii) Geografische Reichweite einiger Instrumente⁷³, einschließlich der Präsenz der EU in fragilen Kontexten, in denen weniger Entwicklungspartner vor Ort präsent sind, und der bedeutende Umfang der verfügbaren Mittel⁷⁴,
- iv) Geltungsbereich der Instrumente und Durchführungsmodalitäten (z. B. Budgethilfe, Zuschüsse, indirekte Mittelverwaltung, Mischfinanzierungsfazilitäten und rasche Beschlussfassung für Krisenreaktionsmaßnahmen) und
- v) Fähigkeit der EU zur Federführung bei gemeinsamen Maßnahmen (d. h. gemeinsame Programmierung und gemeinsame Durchführung) insbesondere mit den Mitgliedstaaten.

Zu den weiteren Faktoren zählen neben der Tatsache, dass die Instrumente auf verschiedenen Ebenen (d. h. auf nationaler, regionaler, kontinentaler Ebene) eingesetzt werden können, u. a. die Vorhersehbarkeit der Finanzierung (insbesondere im Rahmen des EEF, der nicht wie der EU-Haushalt dem Grundsatz der Jährlichkeit unterliegt⁷⁵), der Schwerpunkt auf der regionalen Zusammenarbeit⁷⁶ und die einzigartige Fähigkeit der EU zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf die EU-Mitgliedschaft im Rahmen des IPA.

Die eher spezialisierten Instrumente haben aufgrund ihres Geltungsbereichs einen spezifischen Mehrwert. Als Beispiele dafür gelten das IcSP, das je nach Kontext rasch und flexibel und auch in Regionen eingesetzt werden kann, in denen sonst keine Akteure vor Ort präsent sind⁷⁷, sowie das EIDHR, das in sensiblen Menschenrechtssituationen die Durchführung von Maßnahmen auch ohne Zustimmung der Partnerregierungen ermöglicht.

Hebelwirkung

Die Voraussetzungen dafür, dass die Instrumente einen verstärkten politischen Dialog auf Länderebene fördern, sind gegeben. Dies gilt insbesondere, wenn Programme im Rahmen der Budgethilfe durchgeführt werden⁷⁸. Das PI trägt zur inhaltlichen Ausgestaltung der Politikdialoge/Partnerschaften bei, indem es spezifische Kooperationsmaßnahmen (auf der Grundlage gemeinsamer Interessen) unterstützt, die die Interessen der EU fördern und einzigartige politische Einflussmöglichkeiten⁷⁹ schaffen.

Eine weitere wichtige Einflussmöglichkeit ergibt sich aus der Rolle der EU-Delegationen bei der Geberkoordinierung: Sie sind nämlich in der Lage, die Komplementarität und Kohärenz

⁷² Die EU wird von ihren Dialogpartnern weitgehend als Akteur wahrgenommen, der nicht die Interessen eines bestimmten Landes verteidigt oder fördert. Dies ist für die EU als Friedens- und Sicherheitsakteur im Rahmen von IcSP-Krisenreaktionsmaßnahmen und für Wahlbeobachtungsmissionen im Rahmen des EIDHR wichtig.

⁷³ Weltweiter Geltungsbereich des EIDHR, einschließlich Wahlbeobachtungsmissionen, und des PI (wenn auch mit Schwerpunkt auf strategischen Partnern).

⁷⁴ Insbesondere der EEF und die thematische Komponente des DCI.

⁷⁵ Die Jährlichkeit ist der Haushaltsgrundsatz, nach dem die Ausgaben und Einnahmen für ein Jahr – vom 1. Januar bis zum 31. Dezember – programmiert und genehmigt werden. Quelle: Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R0966&from=EN>

⁷⁶ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des DCI, Abschnitt 5.

⁷⁷ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des DCI, Abschnitt 2.

⁷⁸ Quellen: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum ENI, Abschnitt 5, und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum IPA II, Abschnitt 5.

⁷⁹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des PI, Abschnitt 5.

zwischen den verschiedenen EU-Akteuren zu fördern und die Sichtbarkeit der EU zu erhöhen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Programmierung⁸⁰.

Die spezialisierten Instrumente unterstützen auch gezielte Politikdialoge, so z. B. Beispiel das INSC oder das EIDHR zum Thema Wahlbeobachtung. Mit Hilfe des IcSP konnte die EU ihren Einfluss im Rahmen des Politikdialogs zur Geltung bringen, um den Anteil der Gebermittel, die in konfliktsensibler Weise ausgegeben werden, zu erhöhen⁸¹. Allerdings weisen die Evaluierungen auch auf einige Hindernisse für eine verstärkte politische Hebelwirkung im Rahmen des Politikdialogs über Menschenrechte und Grundwerte hin. Dazu zählen insbesondere die nachlassende Akzeptanz des liberaldemokratischen Entwicklungsmodells, die abnehmende Bedeutung der öffentlichen Entwicklungshilfe und die Entstehung neuer Akteure⁸².

Die finanzielle Hebelwirkung der Instrumente ist relativ hoch, was hauptsächlich auf die Mischfinanzierungsfazilitäten (z. B. bei DCI, EEF, ENI und IPA) zurückzuführen ist⁸³. Auch die Einrichtung von Treuhandfonds hat die finanzielle Hebelwirkung der EU gestärkt⁸⁴, wenn auch nicht immer im erwarteten Umfang.

Vereinfachungsmöglichkeiten

Kosteneffiziente und wirksame Durchführungsmechanismen sind unerlässlich, um die Leistungsfähigkeit der Instrumente zu verbessern. Die Kommission hat durch die Überarbeitung der Leitlinien für die Mehrjahresprogrammierung und der jährlichen Beschlussfassungsverfahren einen Vereinfachungsprozess eingeleitet. Dennoch sind interessierte Kreise nach wie vor der Auffassung, dass die Zahl der Instrumente insgesamt zu hoch sei und insbesondere einige Instrumente sehr komplex, verwaltungsintensiv und in finanzieller Hinsicht wenig flexibel seien. Die im DCI enthaltene detaillierte Aufschlüsselung der Haushaltsmittel sowohl für die geografischen als auch für die thematischen Programme erhöht die Komplexität und Starrheit des Instruments, wodurch die Umschichtung von Mitteln zwischen den Zielen und die Änderung der Prioritäten erschwert werden, insbesondere dann, wenn auf einen Notfall oder eine Krise reagiert werden muss.

Vor dem MFR 2014-2020 verfügte jedes Instrument über eigene Durchführungsbestimmungen, was zu Unterschieden in der Durchführung im Rahmen des MFR 2007-2013 führte. Die gemeinsame Durchführungsverordnung, an die sich auch die Durchführungsverordnung des EEF⁸⁵ weitgehend anlehnt, hat durch Verhinderung unterschiedlicher Durchführungsmodalitäten und Auslegungen zur Vereinfachung

⁸⁰ Siehe externe Evaluierung der gemeinsamen Programmierung: https://ec.europa.eu/europeaid/evaluation-eu-joint-programming-process-development-cooperation-2011-2015_en

⁸¹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum IcSP, Abschnitt 5.

⁸² Quelle: Kohärenzbericht, Kasten 1, S. 5.

⁸³ Quellen: z. B. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des DCI, Abschnitt 5 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des EEF, Abschnitt 5.

⁸⁴ Für Aufschlüsselung der Finanzmittel siehe Tabelle 3 im Anhang.

⁸⁵ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 58 vom 2.3.2015, S. 17).

beitragen⁸⁶. Seit 2014 konzentrieren sich die stetigen Bemühungen um Vereinfachung im Bereich der Außenbeziehungen auf die Beseitigung unnötiger Belastungen, die Erhöhung der Flexibilität und die Verringerung der Komplexität für externe Partner auf Durchführungsebene. Weitere Vereinfachungen sind in Sicht, erfordern jedoch Änderungen der Haushaltsordnung durch den Rat und das Europäische Parlament. Die Kommission hat bereits einen Vorschlag für eine Überarbeitung vorgelegt⁸⁷.

Beitrag zu einem kohärenten auswärtigen Handeln der EU

Die EU gewährleistet die Sicherheit und den Wohlstand der Europäer, indem sie sich aktiv auf der Weltbühne engagiert, um ihre Interessen zu fördern und die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte zu wahren. Dem auswärtigen Handeln der EU⁸⁸ liegt eine Reihe von Politikansätzen und internationalen Verpflichtungen zugrunde. Dazu zählen u. a. die Agenda 2030 und das Pariser Klimaschutzübereinkommen, die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik, die erneuerte Partnerschaft EU-Afrika, die überarbeitete Europäische Nachbarschaftspolitik, die Erweiterungspolitik und der Konsens über die humanitäre Hilfe. Zusammengefasst bilden sie den notwendigen Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der EU.

Das Instrumentarium, das die EU zur Verwirklichung dieser Ziele einsetzt, umfasst neben der Entwicklungszusammenarbeit auch Diplomatie, Maßnahmen im Bereich Frieden, Sicherheit und Verteidigung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Erweiterung, humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz, verstärkte Nachbarschaftsbeziehungen, makrofinanzielle Hilfe sowie eine Partnerschaft für globale Herausforderungen und Handel. Auf die in diesem Bericht behandelten Instrumente entfällt mehr als drei Viertel der im Rahmen des derzeitigen MFR für das auswärtige Handeln verfügbaren Mittel. Wie in den Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen dargelegt, tragen diese Instrumente seit 2014 zum auswärtigen Handeln der EU bei.

Um die Wirksamkeit der EU bei der Unterstützung von Stabilität, Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung in den Partnerländern zu erhöhen, hat die Kommission außerdem einen Vorschlag zur Änderung der IcSP-Verordnung angenommen⁸⁹. Durch diese Änderung wird die festgestellte Lücke in der Fähigkeit der EU zur Unterstützung der Partnerländer beim Aufbau von Kapazitäten im Sicherheitssektor geschlossen und die EU in die Lage versetzt, in klar definierten Ausnahmefällen auch militärische Akteure zu unterstützen.

Die gemeinsame Programmierung mit den Mitgliedstaaten und anderen Gebern hat eine kohärentere und sichtbarere Reaktion der EU auf den Entwicklungsbedarf der Partnerländer ermöglicht. In einer im März 2017 veröffentlichten Evaluierung⁹⁰ wurden auf Fortschritte bei der gemeinsamen Programmierung mit den Mitgliedstaaten hingewiesen. Sie seien ein Beleg

⁸⁶ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung der gemeinsamen Durchführungsverordnung, S.8.

⁸⁷ Vorschlag der Kommission, COM (2016) 605 final vom 14. September 2016

⁸⁸ Siehe Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union.

⁸⁹ Für weitere Informationen siehe Abschnitt 2 „Hintergrund“.

⁹⁰ Siehe externe Evaluierung der gemeinsamen Programmierung der EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (März 2017) http://ec.europa.eu/europeaid/evaluation-eu-joint-programming-process-development-cooperation-2011-2015_en

dafür, dass die gemeinsame Programmierung, die zwar noch in der Anfangsphase stecke, bereits zu einem wertvollen Instrument für die EU und ihre Mitgliedstaaten geworden sei. Allerdings müssten Fragen in Bezug auf die Gewährleistung der Eigenverantwortung der Partnerländer für den Prozess und die Ergebnisse verstärkt angegangen werden.

Was die Zivilgesellschaft in den Partnerländern betrifft, so stellt die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen nach wie vor ein festes Merkmal aller Instrumente dar, auch wenn bei den geographischen Instrumenten die Zusammenarbeit mit den Behörden im Vordergrund steht. Ziel dabei ist es, einen Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten dieser Organisationen und zur Unterstützung einer Zivilgesellschaft zu leisten, die Reformen fördern und die Regierungen zur Rechenschaft ziehen kann. Einige Instrumente und Programme wie das EIDHR und das DCI CSO/LA dienen in erster Linie zur Unterstützung der Zivilgesellschaft.

Der deutliche enge Zusammenhang zwischen internen und externen Politikbereichen zeigte sich deutlich am Beispiel der Migrationskrise, als die Koordinierung und Komplementarität zwischen den Instrumenten gewährleistet werden mussten. Die internen politischen Prioritäten der EU wurden so weit wie möglich in kohärenter Weise bei den Maßnahmen im Außenbereich berücksichtigt, um die Interessen der EU zu wahren und Lösungen im gegenseitigen Interesse zu fördern. Vor allem beim PI lag der Schwerpunkt auf der Verknüpfung interner/externer Politikbereiche.

Um externe Interessen angemessen angehen und globale Ziele verwirklichen zu können, wurden die Zusammenarbeit zwischen internen und externen Dienststellen der EU verstärkt⁹¹. Ziel dabei war neben der Gewährleistung kohärenter Ansätze die Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen. Um die Kohärenz zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der EU sich gegenseitig verstärken, und um widersprüchliche Ansätze zu vermeiden, müssen die auswärtigen Dienste über ein vollständigeres Bild der außerhalb der EU durchgeführten Maßnahmen verfügen, insbesondere im Hinblick auf globale Herausforderungen wie Klimawandel, Biodiversität oder Terrorismusbekämpfung. Die vielen verschiedenen Programmierungsdokumente für einzelne Länder/Regionen/Kontinente erschweren einen klaren Gesamtüberblick über die Maßnahmen im Außenbereich⁹².

Beitrag zu den Prioritäten der EU für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum

Intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum steht im Mittelpunkt der Außenhilfe der EU. Die Instrumente tragen durch die Unterstützung handelsbezogener Projekte und die Entwicklung kollektiver Konzepte für den Klimawandel und die Umwelt zu intelligentem Wachstum bei.

Im Einklang mit der Agenda für den Wandel⁹³, die darauf abzielt, die Wirkung und Wirksamkeit der Außenhilfe der EU erheblich zu steigern, muss sich die EU-Hilfe auf

⁹¹ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des PI, Abschnitt 5.

⁹² Siehe beispielsweise die Beschreibung der in Afrika eingesetzten Instrumente in Abschnitt 4 „Interne Kohärenz, externe Kohärenz, Komplementarität und Synergien zwischen den externen Finanzierungsinstrumenten“.

⁹³ COM(2011) 637 vom 13. Oktober 2011.

Länderebene in den meisten Partnerländern auf drei oder weniger Sektoren konzentrieren. Inzwischen wird die Unterstützung der EU stärker auf die beiden Schwerpunktbereiche der Agenda für den Wandel ausgerichtet. Einer davon ist die Förderung von inklusivem und nachhaltigem Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung⁹⁴.

IPA II hat ein klares Ziel, nämlich die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Empfängerländer als Beitrag zur Erreichung der Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die entwicklungsbezogenen Instrumente sind in starkem Maße auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet. Dies spiegelt sich in den verschiedenen Jahresaktionsprogrammen wider⁹⁵. Auch das PI und der Grönland-Beschluss tragen zur Verwirklichung dieser Prioritäten der EU bei. So zählt beispielsweise die Förderung der internationalen Dimension der Strategie Europa 2020 in all ihren Aspekten (z. B. Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen, KMU) zu den spezifischen Zielen des PI.

Seit 2008 richtet die Kommission Mischfinanzierungsfazilitäten für verschiedene Weltregionen ein, die zur Mobilisierung von Investitionen in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung dienen. Die Mischfinanzierung deckt verschiedene Interventionsbereiche (Infrastrukturprojekte, Finanzierung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen usw.) ab und ihr Mehrwert variiert je nach ihrem spezifischen, der Zusätzlichkeit dienenden Ziel und den wirtschaftlichen Bedingungen im jeweiligen Land (z. B. makroökonomischer Rahmen, Unternehmensumfeld, Investitionsklima).

Langfristige Auswirkungen

Aus den externen Evaluierungen geht hervor, dass es offensichtlich schwierig ist, die langfristigen Auswirkungen der Instrumente in der Mitte ihrer Laufzeit zu messen, da bei einigen erst kürzlich mit der Durchführung zahlreicher Projekte und Programme begonnen wurde und in vielen Fällen die Ausgangswerte noch nicht feststeht.

Dennoch konnten bei einigen Evaluierungen die Ergebnisse im Rahmen früherer Instrumente analysiert werden. Dabei wurden bei Schlüsselindikatoren positive Trends festgestellt. So hat beispielsweise das DCI in den letzten Jahren die Ausarbeitung von 50 nationalen und regionalen Klimaschutzstrategien unterstützt; in den Nachbarschaftsländern haben einige Länder trotz schwieriger Rahmenbedingungen (z. B. globale Wirtschaftskrise, regionale Krisen, Bürgerkriege, Terrorismus und Migrationskrise) in bestimmten Bereichen der Regierungsführung (so wie z. B. Georgien im Bereich der öffentlichen Verwaltung) erhebliche Fortschritte erzielt. Beim PI kommt die Halbzeitbewertung zu dem Schluss, dass die Unterstützung nach Plan verläuft und die erwarteten Ergebnisse erzielt werden⁹⁶.

Die an den derzeitigen Zielen der Instrumente gemessene Leistung hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, auf die die Instrumente keinen Einfluss haben, wie z.B. die

⁹⁴ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Begleitdokument zum „Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015“, SWD (2016) 456 final vom 19. Dezember 2016.

⁹⁵ Quelle: Jahresbericht 2016 der Kommission über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015, SWD (2016) 456 final vom 19. Dezember 2016.

⁹⁶ Quelle: Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Evaluierung des PI, Abschnitt 5.

Eigenverantwortung, der politische Wille und die Verwaltungskapazität des betreffenden Landes. Die Kosten eines Nichttätigwerdens bzw. eines verspäteten Tätigwerdens wären katastrophal; Instabilität, Konflikte und Krieg insbesondere in der Nachbarschaft der EU würden zunehmen, möglicherweise mit Auswirkungen auf die EU selbst.

5. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die derzeitigen Instrumente weiterhin relevant sind und sich als nützlich erwiesen haben. Derzeit besteht also kein Grund, sie durch Legislativvorschläge oder delegierte Rechtsakte zu ändern.

In den Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen zu diesem Bericht wird jedoch auf einige Aspekte hingewiesen, denen in Zukunft Aufmerksamkeit geschenkt werden sollten, um das auswärtige Handeln der EU zu verbessern und daraus Lehren für die nächste Generation von Instrumenten zu ziehen.

Fragen, die in den verschiedenen externen Evaluierungen angesprochen werden, werden auch während der verbleibenden Laufzeit der Instrumente und bei der Vorbereitung der nächsten Generation berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

- Der Agenda 2030 kommt eine Schlüsselrolle zu, da sie ehrgeizige, universelle Ziele für nachhaltige Entwicklung festlegt und auf Multi-Stakeholder-Partnerschaften beruht, wobei auch die Bedeutung von Maßnahmen außerhalb der Entwicklungshilfe und der Verknüpfung von Zielen in verschiedenen Bereichen, einschließlich des Themenkomplexes Sicherheit und Entwicklung, hervorgehoben wird. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung müssen im auswärtigen Handeln der EU konsequent und kohärent berücksichtigt werden. Die Globale Strategie und der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik stehen im Einklang mit der Agenda 2030 und bieten eine neue Vision für das auswärtige Handeln der EU⁹⁷.
- Die Förderung von Grundwerten und Menschenrechten bildet zwar das zentrale Ziel der Instrumente, doch die externen Evaluierungen deuten darauf hin, dass in vielen Ländern die Umsetzung dieser Agenda zunehmend schwierig wird und auch der Spielraum für zivilgesellschaftliche Organisationen schrumpft. Dies macht es für die EU schwierig, an diesen wichtigen Dimensionen zu arbeiten, und verdeutlicht ein weiteres potenzielles Spannungsverhältnis zwischen einigen grundlegenden Elementen des auswärtigen Handelns der EU einerseits und den Grundsätzen der Partnerschaft und Eigenverantwortung andererseits.
- Vor dem Hintergrund vielfältiger Krisen und Konflikte muss der mehrjährige Finanzrahmen der EU zügig an veränderte Prioritäten und unvorhergesehene Ereignisse angepasst werden können, um ein rasches Handeln vor Ort zu ermöglichen⁹⁸. Auch die Instrumente für auswärtiges Handeln müssen mit ausreichender finanzieller und sonstiger Flexibilität ausgestattet werden, damit die EU auf die vielfältigen Herausforderung auf der

⁹⁷ Siehe auch Erklärung von Rom vom 25. März 2017.

⁹⁸ Quelle: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 – Ergebnisorientierter EU-Haushalt“, COM (2016) 603 final vom 14. September 2016.

Weltbühne reagieren kann. Diese Flexibilität muss auf verschiedenen Ebenen gewährleistet werden – zunächst beim Haushalt, der mit umfangreicheren Reserven ausgestattet werden muss, dann bei der Mehrjahresprogrammierung und schließlich bei der Durchführung, die durch Vereinfachung effizienter und wirksamer werden sollte.

- Das Verhältnis zwischen langfristigen Verpflichtungen zur Unterstützung von Reformen in den Partnerländern und kurzfristigen Maßnahmen sollte neu bewertet werden. Hier besteht möglicherweise ein Spannungsverhältnis zwischen der Vorhersehbarkeit (im Interesse der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit) einerseits und der Flexibilität der Außenhilfe der EU andererseits.
- Insgesamt muss überlegt werden, wie ambitioniert die Ziele des auswärtigen Handelns im Bereich Frieden und Sicherheit in Zukunft sein sollen⁹⁹. Auf der Grundlage der jüngsten Erfahrungen lässt sich außerdem feststellen, dass eine rasche und flexible Krisenreaktionsfähigkeit weiterhin erforderlich sein wird.
- Die zu beobachtende Kohärenz zwischen den Instrumenten könnte durch Verringerung ihrer Zahl weiter gestärkt werden. Dies würde zu einer besseren Interaktion auf operativer Ebene beitragen, insbesondere zwischen geografischen und thematischen Programmen und Instrumenten, die in denselben Bereichen eingesetzt werden können.
- Die durchgehende Berücksichtigung prioritärer Querschnittsziele der EU ist zwar insgesamt gelungen, hat sich jedoch in einigen Fällen als problematisch erwiesen. Dies ist insbesondere auf Widerstand bei den Partnerländern und auf Spannungen zwischen der Förderung der EU-Agenda, z. B. im Hinblick auf globale Herausforderungen und globale öffentliche Güter oder aber in Bezug auf Migration und Sicherheit, einerseits und den Grundsätzen der Eigenverantwortung und Partnerschaft andererseits zurückzuführen.
- Die Verknüpfung zwischen internen und externen Zielen muss verbessert werden. Dazu müssen – aufbauend auf den Erfahrungen mit dem Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ des DCI und dem PI, das einen globalen Geltungsbereich hat – neue Ansätze entwickelt werden.
- Der Grundsatz der Graduierung im Rahmen des DCI schränkt die Fähigkeit der EU zur bilateralen Zusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) absichtlich ein. Im Einklang mit der Agenda 2030 und dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik muss die EU die Zusammenarbeit mit allen Ländern, einschließlich weiter fortgeschrittener Entwicklungsländer und strategischer Partner, fortsetzen.
- Die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere durch die gemeinsame Programmierung, müssen verstärkt ausgeschöpft werden. In bestimmten Ländern erfordert dies jedoch mehr Engagement sowohl seitens der Partnerregierungen als auch der Mitgliedstaaten.

⁹⁹ COM (2017) 2025 vom 1. März 2017 – Weißbuch zur Zukunft Europas; COM (2017) 315 vom 7. Juni 2017 – Reflexionspapier zur Zukunft der europäischen Verteidigung; COM (2017) 358 vom 28. Juni 2017 – Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Financen.

Anhänge

Tabelle 1: Ausgaben nach Empfängerland und -region sowie nach Instrument / in EUR

DCI insgesamt	Gebundene Mittel					Ausgezahlte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
AKP-Staaten	50.000				50.000		50.000			50.000
Afghanistan		202.117.199	246.915.514	80.012.500	529.045.213		5.455.034	82.784.018	68.499.400	156.738.452
Afrika		25.000.000	45.389.112	0	70.389.112		18.454.143	17.704.909		36.159.052
Alle Länder	354.363.692	477.729.883	460.030.436	255.364.877	1.547.488.888		28.808.414	193.239.844	116.665.509	338.713.766
Asien	74.707.123	76.373.104	97.237.355	27.917.210	276.234.792	50.000	11.450.597	27.610.794	24.289.944	63.401.334
Asien und Pazifik / Süd		5.000.000			5.000.000			1.537.420	1.151.777	2.689.197
Bangladesch	25.000.000	99.050.000	136.771.841	1.678.159	262.500.000			6.438.475	23.747.197	30.185.672
Bhutan			44.000.000		44.000.000				1.500.000	1.500.000
Bolivien	102.633.200	20.000.000	7.000.000		129.633.200		2.298.641	35.753.173	173.539	38.225.353
Brasilien		4.000.000			4.000.000				12.855	12.855
Kambodscha	50.000.000	40.000.000	30.000.000	40.000.000	160.000.000		6.315.150	21.679.488	9.229.926	37.224.565
Kap Verde		1.250.000	5.000.000		6.250.000		1.250.000			1.250.000
Region Zentralafrika	5.000.000				5.000.000			2.000.000		2.000.000
Region Zentralamerika		34.000.000	21.000.000		55.000.000			15.001.365	162.030	15.163.395
Region Zentralasien	10.000.000	76.300.000	20.000.000	297.320	106.597.320		574.447	22.402.408	10.535.038	33.511.892
Kolumbien		67.000.000	30.680.000	40.000.000	137.680.000			10.447.404	21.345.700	31.793.104
Kuba		7.700.000	1.850.000		9.550.000			43.500	2.058.504	2.102.004
Ecuador			13.400.000	6.400.000	19.800.000					3.364.374
EL Salvador		5.000.000	50.000.000		55.000.000			418.410	32.035	450.445
EU-Europa	36.000.000	250.000			36.250.000		12.125.543	12.315.458	2.216.354	26.657.354
Guatemala	25.000.000	5.000.000	10.300.000	15.000.000	55.300.000			116.367	5.322.191	5.438.558
Guinea-Bissau		4.000.000			4.000.000			1.265.880		1.265.880
Haiti	5.000.000				5.000.000		419.202	1.316.856	122.474	1.858.531
Honduras	51.600.000	30.000.000	5.668.320	12.231.680	99.500.000		2.827.150	13.520.342	3.538.567	19.886.059
Irak		50.011.154	43.400.000		93.411.154			4.010.759	14.335.231	18.345.990
Kirgisistan	30.000.000	49.130.000	23.000.000		102.130.000		45.530	20.586.377	2.342.538	22.974.445
Laos		44.500.000	31.000.000		75.500.000			6.120.161	6.362.441	12.482.602
Lateinamerika und Karibik	10.000.000	20.500.000	10.000.000		40.500.000			6.524.544	4.905.002	11.429.546
Länder Lateinamerikas	59.572.759	63.493.537	137.977.263	70.210.000	331.253.559		900.198	31.347.360	34.876.313	67.123.871
Liberia			6.000.000		6.000.000					0
Madagaskar		8.000.000			8.000.000			1.830.902		1.830.902
Mali	270.000		6.000.000		6.270.000		147.825			147.825
Mauritius			3.000.000		3.000.000					0
Sonstige Länder	329.576.970	198.422.948	299.720.551	43.037.840	870.758.309		133.340.070	166.690.507	101.002.434	401.033.011
Mongolei	8.200.000				8.200.000			1.482.119	164.062	1.646.181
Myanmar	60.000.000	70.000.000	-1.783.574		128.216.426		15.228.889	24.241.879	1.750.005	41.220.772
Naher und Mittlerer Osten	0		20.000.000		20.000.000					0
Nepal	22.650.000	125.000.000	81.400.000	1.650.000	230.700.000			56.470.775	3.635.183	60.105.958
Nicaragua	8.000.000	20.000.000	20.000.000		48.000.000			6.640.797	1.461.447	8.102.244
Niger	11.000.000		663.143		11.663.143			4.001.025		4.001.025
Region Pazifik	1.900.000				1.900.000			1.509.920		1.509.920
Pakistan	97.500.000	128.000.000	45.520.000	60.000.000	331.020.000		601.625	21.661.085	10.167.752	32.430.461
Region Pan-Afrika	97.577.288	101.404.040	81.382.007	88.280.888	368.644.223		19.549.037	51.074.376	38.590.783	109.214.197
Paraguay	1.984.000	2.000.000	57.660.000	1.650.000	63.294.000		457.625	1.048.324	2.493.386	3.999.334
Peru	5.000.000	43.300.000		-8.895	48.291.105	4.650.000		12.494.428	697.594	17.842.022
Philippinen	76.000.000		6.100.000		82.100.000			14.699.345	579.009	15.278.354
Ruanda	4.000.000				4.000.000			2.006.600		2.006.600
Samoa		3.000.000			3.000.000					0
Seychellen	3.000.000				3.000.000			246.560	422.650	669.210
Südafrika		27.795.000	64.245.800	-120.920	91.919.880		5.141.312	7.549.795	2.206.878	14.897.985
Region Südostasien	35.000.000	30.000.000	40.000.000		105.000.000		1.309.455	1.560.413	6.977.070	9.846.938
Sri Lanka	14.000.000	38.000.000	12.000.000	30.000.000	94.000.000			4.467.653	6.235.206	10.702.860
Sudan			8.500.000		8.500.000					0
Suriname		3.000.000			3.000.000			1.050.000		1.050.000
Tadschikistan	35.000.000	15.000.000			50.000.000			4.454.772	2.326.027	6.780.799
Gebiet östlich von Jordanien	2.500.000		-1.256.580	-73.277	1.170.143		379.113	588.908	28.523	996.544
Thailand		13.700.000			13.700.000			4.312.625	1.073.705	5.386.330
Togo			10.000.000		10.000.000					0
Turkmenistan			9.530.000		9.530.000					0
Ohne Länderzuweisung	313.489.148	171.967.039	200.886.050	13.349.529	699.691.765	3.089.560	81.204.489	199.293.054	94.974.110	378.561.212
Usbekistan	20.000.000		21.500.000	600.000	42.100.000			3.169.260	4.278.861	7.448.121
Vietnam	14.000.000	1.100.000	108.000.000		123.100.000					0
Region Westafrika			5.200.000		5.200.000					0
Jemen	51.000.000		23.104.914	8.895.086	83.000.000			23.677.436	17.498.708	41.176.144
INSGESAMT	2.050.574.180	2.407.093.903	2.597.992.151	796.371.997	7.852.032.231	7.789.560	329.879.344	1.151.157.103	671.057.239	2.159.883.246

DCI AKP	Gebundene Mittel					Ausgezahlte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Region Pan-Afrika	97.577.288	101.404.040	81.382.007	88.280.888	368.644.223		19.549.037	51.074.376	38.590.783	109.214.197
Südafrika		27.795.000	64.245.800	-120.920	91.919.880		5.141.312	7.549.795	2.206.878	14.897.985
Alle Länder			10.000.000		10.000.000				40.210	40.210
INSGESAMT	97.577.288	129.199.040	155.627.807	88.159.968	470.564.102	0	24.690.349	58.624.171	40.837.871	124.152.391

DCI ALA	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel					
	Begünstigte Zone	2014	2015	2016	2017	Insgesamt	2014	2015	2016	2017	Insgesamt
Bolivien	102.633.200	20.000.000				122.633.200		2.298.641	35.753.173	173.539	38.225.353
Region Zentralamerika		34.000.000	21.000.000			55.000.000			15.001.365	162.030	15.163.395
Kolumbien		67.000.000	30.680.000	40.000.000		137.680.000			10.447.404	21.345.700	31.793.104
Kuba		7.700.000	1.850.000			9.550.000			43.500	2.058.504	2.102.004
Ecuador			13.400.000	6.400.000		19.800.000				3.364.374	3.364.374
EL Salvador		5.000.000	50.000.000			55.000.000			418.410	32.035	450.445
Guatemala	25.664.313	5.000.000	10.300.000	15.000.000		55.964.313		527.891	116.367	5.322.191	5.966.449
Honduras	51.600.000	30.000.000	5.668.320	12.231.680		99.500.000		2.827.150	13.520.342	3.538.567	19.886.059
Lateinamerika und Karibik	10.000.000	12.000.000				22.000.000			5.076.743	3.552.168	8.628.910
Länder Lateinamerikas	59.572.759	63.493.537	137.977.263	70.210.000		331.253.559		900.198	31.347.360	34.876.313	67.123.871
Nicaragua	8.000.000	20.000.000	20.000.000			48.000.000			6.640.797	1.461.447	8.102.244
Paraguay	1.984.000	2.000.000	57.660.000	1.650.000		63.294.000		457.625	1.048.324	2.493.386	3.999.334
Peru		43.300.000				43.300.000			12.153.323	697.594	12.850.917
Insgesamt	259.804.272	309.493.537	348.535.583	145.141.680	1.062.975.072		7.011.504	131.567.108	79.077.847	217.656.459	

DCI ASIEN	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel					
	Begünstigte Zone	2014	2015	2016	2017	Insgesamt	2014	2015	2016	2017	Insgesamt
Afghanistan	182.500.000	202.117.199	246.915.514	80.012.500		711.545.213		5.455.034	82.784.018	68.499.400	156.738.452
Asien insgesamt	94.707.123	96.373.104	167.237.355	27.917.210		386.234.792	50.000	11.450.597	27.617.966	38.687.050	77.805.612
Bangladesch	31.000.000	91.050.000	136.771.841	1.678.159		260.500.000			8.564.529	23.747.197	32.311.726
Bhutan			39.000.000			39.000.000				1.500.000	1.500.000
Kambodscha	50.000.000	40.000.000	30.000.000	40.000.000		160.000.000		6.315.150	21.679.488	9.229.926	37.224.565
Region Zentralasien	10.000.000	76.300.000	20.000.000	297.320		106.597.320		574.447	22.402.408	10.535.038	33.511.892
Irak		50.011.154	43.400.000			93.411.154			4.010.759	14.335.231	18.345.990
Kirgisistan	30.000.000	49.130.000	23.000.000			102.130.000		45.530	20.586.377	2.342.538	22.974.445
Laos		44.500.000	31.000.000			75.500.000			6.120.161	6.362.441	12.482.602
Mongolei	8.200.000					8.200.000			1.482.119	164.062	1.646.181
Myanmar/Birma	120.000.000	70.000.000	-1.783.574			188.216.426		15.228.889	50.044.302	1.750.005	67.023.195
Nepal	22.650.000	127.000.000	81.400.000	1.691.644		232.741.644			57.939.659	3.688.132	61.627.790
Pakistan	97.500.000	124.000.000	45.520.000	60.000.000		327.020.000		601.625	21.661.085	9.491.689	31.754.398
Philippinen	76.000.000		6.100.000			82.100.000			14.699.345	579.009	15.278.354
Region Südostasien	10.000.000					10.000.000		4.000.000			4.000.000
Sri Lanka	14.000.000	38.000.000	12.000.000	30.000.000		94.000.000			4.467.653	6.235.206	10.702.860
Tadschikistan	35.031.914	15.000.000				50.031.914	31.914		4.454.772	2.326.027	6.812.713
Gebiet östlich von Jordanien	2.500.000		-1.256.580	-73.277		1.170.143		379.113	588.908	28.523	996.544
Thailand		10.000.000				10.000.000			3.063.048	1.073.705	4.136.752
Turkmenistan			9.530.000			9.530.000			0	0	0
Usbekistan	20.000.000		26.500.000	600.000		47.100.000			6.169.260	4.278.861	10.448.121
Vietnam	14.000.000	1.100.000	108.000.000			123.100.000			0	0	0
Jemen	51.000.000		23.104.914	8.895.086		83.000.000			23.677.436	17.498.708	41.176.144
Insgesamt	869.089.037	1.034.581.457	1.046.439.469	251.018.642	3.201.128.605	81.914	44.050.385	382.013.292	222.352.747	648.498.338	

DCI CSO+LA	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel					
	Begünstigte Zone	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Alle Länder	212.764.950	226.381.335	246.680.952	255.803.719		941.630.956	0	17.442.547	111.678.828	73.795.397	202.916.772
EU-Europa	36.000.000	250.000	0	0		36.250.000	0	12.125.543	12.315.458	2.216.354	26.657.354
INSGESAMT	248.764.950	226.632.045	246.685.178	255.803.719	977.885.892	0	29.568.799	123.997.915	76.011.750	229.578.465	

DCI ENER	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel					
	Begünstigte Zone	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Alle Länder	82.851.742	67.875.236	86.191.412	0		236.918.390	0	4.169.082	37.000.000	5.416.647	46.585.729
INSGESAMT	82.851.742	67.875.236	86.191.412	0	236.918.390	0	4.169.082	37.000.000	5.416.647	46.585.729	

INSC	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel					
	Begünstigte Zone	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Armenien	0	1.000.000	3.700.000	0		4.700.000	0	0	0	239.726	239.726
Belarus	0	1.000.000	3.500.000	0		4.500.000	0	0	0	0	0
Region Zentralasien	11.600.000	8.000.000	0	0		19.600.000	0	12.764.449	3.685.551	0	16.450.000
China	0	3.000.000	0	0		3.000.000	0	0	0	579.899	579.899
Iran	0	0	5.000.000	0		5.000.000	0	0	0	419.126	419.126
Irak	1.500.000	0	0	0		1.500.000	0	0	0	0	0
Sonstige Länder	4.046.872	10.386.786	7.669.456	37.984.131		60.087.245	0	126.333	4.336.829	1.965.696	6.428.859
Marokko	0	2.000.000	0	0		2.000.000	0	0	0	0	0
Region Südostasien	0	0	1.000.000	0		1.000.000	0	0	0	0	0
Tansania	4.000.000	0	0	0		4.000.000	0	0	1.201.200	0	1.201.200
Türkei	0	0	3.000.000	0		3.000.000	0	0	0	0	0
Ukraine	8.200.000	34.500.000	46.500.000	0		89.200.000	0	63.580.092	8.794.908	0	72.375.000
INSGESAMT	29.346.872	59.886.786	70.369.456	37.984.131	197.587.245	0	12.890.782	72.803.673	11.999.355	97.693.810	

DCI ENV	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
AKP-Staaten	50.000	0	0	0	50.000	0	50.000	0	0	50.000
Afrika	0	10.000.000	20.000.000	0	30.000.000	0	0	5.168.333	13.125	5.181.458
Alle Länder	45.628.310	23.059.016	18.985.271	0	87.672.597	0	2.199.416	13.836.582	9.980.059	26.016.057
Asien und Pazifik / Süd	0	5.000.000	0	0	5.000.000	0	0	1.537.420	1.151.777	2.689.197
Bangladesch	0	8.000.000	0	0	8.000.000	0	0	1.474.002	0	1.474.002
Bhutan	0	0	5.000.000	0	5.000.000	0	0	0	0	0
Kap Verde	0	0	5.000.000	0	5.000.000	0	0	0	0	0
Region Zentralafrika	5.000.000	0	0	0	5.000.000	0	0	2.000.000	0	2.000.000
Guinea-Bissau	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	0	1.265.880	0	1.265.880
Lateinamerika und Karibik	0	8.500.000	10.000.000	0	18.500.000	0	0	1.447.801	1.352.834	2.800.636
Liberia	0	0	6.000.000	0	6.000.000	0	0	0	0	0
Madagaskar	0	8.000.000	0	0	8.000.000	0	0	1.830.902	0	1.830.902
Mali	270.000	0	6.000.000	0	6.270.000	0	147.825	0	0	147.825
Mauritius	0	0	3.000.000	0	3.000.000	0	0	0	0	0
Sonstige Länder	41.500.000	60.000.000	46.300.000	0	147.800.000	0	2.696.440	25.113.281	9.142.878	36.952.600
Niger	11.000.000	0	663.143	0	11.663.143	0	0	4.001.025	0	4.001.025
Region Pazifik	1.900.000	0	0	0	1.900.000	0	0	1.509.920	0	1.509.920
Peru	5.000.000	0	0	-8.895	4.991.105	4.650.000	0	341.105	0	4.991.105
Ruanda	4.000.000	0	0	0	4.000.000	0	0	2.006.600	0	2.006.600
Samoa	0	3.000.000	0	0	3.000.000	0	0	0	0	0
Seychellen	3.000.000	0	0	0	3.000.000	0	0	246.560	422.650	669.210
Region Südostasien	0	10.000.000	0	0	10.000.000	0	0	0	1.508.584	1.508.584
Sudan	0	0	8.500.000	0	8.500.000	0	0	0	0	0
Suriname	0	3.000.000	0	0	3.000.000	0	0	1.050.000	0	1.050.000
Togo	0	0	10.000.000	0	10.000.000	0	0	0	0	0
Ohne Länderzuweisung	46.700.000	34.082.704	31.020.000	0	111.802.704	2.550.000	23.958.804	24.121.209	22.014.150	72.644.162
Region Westafrika	0	0	5.200.000	0	5.200.000	0	0	0	0	0
INSGESAMT	164.048.310	176.641.720	175.668.414	-8.895	516.349.548	7.200.000	29.052.485	86.950.621	45.586.057	168.789.162

DCI ERASM	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Alle Länder	100.356.946	96.212.671	111.672.639	13.657.885	321.900.141	507.646	43.156.741	86.867.447	45.170.650	175.702.485
INSGESAMT	100.356.946	96.212.671	111.672.639	13.657.885	321.900.141	507.646	43.156.741	86.867.447	45.170.650	175.702.485

DCI FOOD	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Alle Länder	1.000.000	123.824.295	106.172.802	-438.842	230.558.255	0	173.703	20.637.577	25.042.857	45.854.137
Bolivien	0	0	7.000.000	0	7.000.000	0	0	0	0	0
Brasilien	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	0	0	12.855	12.855
Kap Verde	0	1.250.000	0	0	1.250.000	0	1.250.000	0	0	1.250.000
Haiti	5.000.000	0	0	0	5.000.000	0	419.202	1.316.856	122.474	1.858.531
Sonstige Länder	153.782.990	37.897.010	91.906.730	-523.612	283.063.118	0	22.684.458	52.554.537	34.302.969	109.541.964
Pakistan	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	0	0	676.063	676.063
Region Südostasien	15.000.000	0	0	0	15.000.000	0	1.309.455	1.560.413	1.650.894	4.520.762
Ohne Länderzuweisung	26.200.000	548.774	189.185	0	26.937.959	0	7.537.469	5.570.806	4.310.318	17.418.593
INSGESAMT	200.982.990	171.520.079	205.268.717	-962.454	576.809.333	0	33.374.287	81.640.188	66.118.431	181.132.906

DCI HUMA	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Alle Länder	11.200.000	36.590.000	2.000.000	0	49.790.000	0	4.669.554	9.929.369	2.430.550	17.029.472
Mehrländer-Programme	101.893.980	74.920.558	148.633.821	42.516.179	367.964.538	0	101.893.980	77.297.603	50.743.108	229.934.691
Ohne Länderzuweisung	50.000.000	41.730.142	38.030.142	38.030.142	41.730.142	38.030.142	38.030.142	39.279.720	38.030.142	39.279.720
INSGESAMT	163.093.980	153.240.700	163.633.821	42.516.179	522.484.680	0	106.593.676	135.466.550	61.066.955	303.127.180

DCI MIGR	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Afrika	0	15.000.000	25.389.112	0	40.389.112	0	0	13.285.810	17.691.784	30.977.594
Alle Länder	918.690	0	0	0	918.690	0	154.112	157.488	0	311.600
Sonstige Länder	32.400.000	25.605.380	12.880.000	1.045.273	71.930.653	0	6.065.192	11.725.085	6.813.478	24.603.755
Naher und Mittlerer Osten	0	0	20.000.000	0	20.000.000	0	0	0	0	0
Ohne Länderzuweisung	13.185.975	1.092.038	0	0	14.278.013	0	1.992.733	1.861.427	4.913.023	8.767.183
INSGESAMT	46.504.665	41.697.418	58.269.112	1.045.273	147.516.468	0	8.212.037	27.029.810	29.418.285	64.660.132

EIDHR	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Alle Länder	132.782.020	131.003.323	131.138.879	134.054.486	528.978.708	7.946.252	37.294.004	83.201.149	59.659.542	188.100.947
INSGESAMT	132.782.020	131.006.878	131.138.879	134.054.486	528.982.263	7.946.252	37.297.559	83.201.149	59.659.542	188.104.502

GRLD	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Grönland	24.569.471	30.698.715	31.130.000	31.630.000	118.028.186	10.529.894	30.273.589	37.087.557	0	77.891.040
INSGESAMT	24.569.471	30.698.715	31.130.000	31.630.000	118.028.186	10.529.894	30.273.589	37.087.557	0	77.891.040

ICSP	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Afghanistan	0	0	8.000.000	0	8.000.000	0	0	0	3.539.122	3.539.122
Afrika	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Alle Länder	19.000.000	25.000.000	27.000.000	0	71.000.000	1.339.757	5.433.241	12.531.499	5.395.184	24.699.681
Bosnien und Herzegowina	767.000	0	2.800.000	0	3.567.000	0	0	750.394	1.537.685	2.288.079
Burkina Faso	0	5.500.000	5.200.000	0	10.700.000	0	3.476.566	5.648.434	218.193	9.343.193
Burundi	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	0	2.756.902	383.098	3.140.000
Kamerun	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	3.364.355	0	0	3.364.355
Karibik	0	0	7.000.000	0	7.000.000	0	0	5.432.684	0	5.432.684
Zentralafrikanische Republik	10.650.000	13.800.000	8.100.000	0	32.550.000	0	14.447.565	3.815.686	2.662.258	20.925.509
Region Zentralamerika	0	1.400.000	0	0	1.400.000	0	810.604	450.042	0	1.260.646
Tschad	14.000.000	8.000.000	0	0	22.000.000	0	8.391.948	7.339.452	0	15.731.400
Kolumbien	0	5.000.000	20.600.000	0	25.600.000	0	2.811.195	10.093.981	3.655.059	16.560.235
Kongo (Demokratische Republik)	14.000.000	0	4.000.000	0	18.000.000	0	1.030.748	4.964.887	3.609.273	9.604.908
Äthiopien	0	0	18.000.000	0	18.000.000	0	0	14.286.193	0	14.286.193
Gabun	0	0	0	800.000	800.000	0	0	0	0	0
Gambia	0	0	0	500.000	500.000	0	0	0	405.743	405.743
Georgien	0	7.500.000	0	0	7.500.000	0	0	3.124.784	2.329.336	5.454.120
Guatemala	0	0	0	1.250.000	1.250.000	0	0	0	0	0
Guinea (Conakry)	0	3.900.000	0	0	3.900.000	0	0	2.875.239	0	2.875.239
Horn von Afrika	0	0	1.700.000	0	1.700.000	0	0	0	0	0
Indien	0	1.600.000	1.500.000	0	3.100.000	0	1.019.575	1.370.096	0	2.389.671
Irak	6.000.000	15.000.000	5.800.000	7.700.000	34.500.000	4.800.000	3.362.314	11.102.443	3.228.805	22.493.562
Côte d'Ivoire	0	0	8.500.000	0	8.500.000	0	0	0	0	0
Jordanien	0	10.000.000	5.280.000	0	15.280.000	0	0	4.990.713	3.760.192	8.750.904
Kenia	0	0	7.300.000	0	7.300.000	0	0	0	1.000.000	1.000.000
Kosovo (im Sinne der Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrats)	0	1.560.000	0	0	1.560.000	0	0	1.404.546	0	1.404.546
Kirgisistan	0	3.000.000	0	0	3.000.000	0	150.000	1.968.128	64.166	2.182.294
Libanon	0	10.000.000	22.000.000	0	32.000.000	0	6.811.839	5.409.945	2.470.449	14.692.233
Libyen	4.500.000	10.500.000	16.900.000	0	31.900.000	0	6.986.053	5.957.719	5.790.940	18.734.712
Mali	0	12.000.000	0	0	12.000.000	0	400.000	4.347.590	5.717.289	10.464.879
Sonstige Länder	82.255.223	72.128.831	65.593.076	0	219.977.130	0	9.328.616	42.408.567	13.819.335	65.556.518
Mosambik	0	0	1.200.000	0	1.200.000	0	0	0	0	0
Myanmar/Birma	0	0	2.320.000	0	2.320.000	0	0	1.333.173	0	1.333.173
Nepal	0	7.000.000	0	0	7.000.000	0	0	5.903.871	600.000	6.503.871
Niger	2.580.000	15.500.000	800.000	0	18.880.000	0	4.248.211	10.669.496	498.918	15.416.625
Nigeria	0	9.000.000	0	5.000.000	14.000.000	0	2.811.957	3.627.295	451.896	6.891.148
Pakistan	0	7.300.000	10.000.000	0	17.300.000	0	0	7.730.930	0	7.730.930
Philippinen	0	5.500.000	1.092.177	3.107.823	9.700.000	0	2.802.531	1.712.599	3.679.842	8.194.972
Region Osteuropa und Zentralasien	0	1.500.000	0	0	1.500.000	0	0	1.280.082	0	1.280.082
Senegal	0	2.000.000	0	0	2.000.000	0	0	1.489.529	301.059	1.790.588
Somalia	7.000.000	6.500.000	450.000	0	13.950.000	0	3.300.000	7.613.446	352.688	11.266.134
Südsudan	10.000.000	0	5.000.000	0	15.000.000	3.509.872	2.614.385	570.504	0	6.694.761
Sri Lanka	0	1.200.000	8.100.000	0	9.300.000	0	1.080.000	0	5.913.674	6.993.674
Sudan	13.500.000	0	0	0	13.500.000	3.633.814	4.874.035	2.626.565	45.302	11.179.715
Syrien	21.987.033	7.200.000	15.470.000	10.000.000	54.657.033	0	7.310.892	14.954.418	5.246.496	27.511.806
Tansania	0	1.000.000	0	0	1.000.000	0	799.474	0	175.284	974.759
Thailand	0	600.000	0	0	600.000	0	0	406.413	0	406.413
Tunesien	0	4.000.000	0	0	4.000.000	0	0	1.237.696	0	1.237.696
Türkei	17.000.000	0	28.500.000	0	45.500.000	0	8.917.621	16.663.931	1.043.941	26.625.493
Ukraine	16.500.000	30.506.000	24.418.642	3.000.000	74.424.642	10.332.090	12.162.531	23.572.155	14.199.042	60.265.818
Usbekistan	0	2.500.000	0	0	2.500.000	0	2.000.000	500.000	0	2.500.000
Region Westafrika	16.500.000	0	0	0	16.500.000	0	12.417.276	468.689	451.888	13.337.852
Westjordanland und Gazastreifen	11.000.000	8.000.000	2.000.000	0	21.000.000	0	8.532.955	4.803.744	5.272.604	18.609.303
Jemen	3.000.000	0	0	0	3.000.000	0	209.064	1.817.877	0	2.026.941
INSGESAMT	270.239.256	323.194.831	334.630.759	31.360.449	959.425.294	23.615.533	141.905.551	262.018.500	97.819.461	525.359.046

Partnerschaftsinstrument	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Alle Länder	102.058.730	98.210.000	101.952.000	83.550.000	385.770.730	0	12.839.876	33.408.432	22.559.313	68.807.620
Sonstige Länder	1.000.000	1.000.000	0	0	2.000.000	0	216.748	558.137	91.003	865.888
Strategische Partner	3.500.000	0	-39.744	0	3.460.256	0	2.422.179	0	28.169	2.450.348
Ohne Länderzuweisung	9.369.259	15.555.366	22.796.614	7.259.138	54.980.378	221.427	11.383.784	18.747.162	11.515.771	41.868.144
INSGESAMT	115.927.989	114.765.366	124.708.870	90.809.138	446.211.364	221.427	26.862.586	52.713.730	34.194.255	113.992.000

IPA 2	Gebundene Mittel					Ausgezählte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Albanien	68.700.000	88.900.000	82.440.000	0	240.040.000	-	1.355.521	34.375.410	5.624.164	41.355.096
Bosnien und Herzegowina	65.700.000	39.700.000	50.000.000	2.896.631	158.296.631	2.825.982	10.107.113	8.938.529	8.012.136	29.883.760
Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	0	0	37.000.000	110.390.000	147.390.000	0	0	0	0	0
Kosovo (im Sinne der Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrats)	66.050.000	82.100.000	73.860.000	0	222.010.000	-	1.515.322	10.772.576	12.371.492	24.659.390
Montenegro	39.505.000	36.385.000	35.398.000	0	111.288.000	-	665.349	9.036.878	12.579.549	22.281.776
IPA regionale, horizontale und andere Mehrländerprogramme	348.010.000	364.200.000	418.620.000	105.513.464	1.236.343.464	3.715.636	98.359.312	151.432.286	81.171.933	334.679.167
Serbien	179.010.000	216.100.000	189.400.000	0	584.510.000	-	7.906.665	35.528.210	4.465.242	47.900.117
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	81.700.000	67.200.000	64.500.000	0	213.400.000	-	0	11.752.773	7.887.256	19.640.029
Türkei	620.380.000	626.710.000	631.140.000	0	1.878.230.000	-	100.839.124	105.806.235	12.775.640	219.421.000
Erweiterungsländer INSGESAMT	1.469.055.000	1.521.295.000	1.582.358.000	218.800.095	4.791.508.095	6.541.618	220.748.405	367.642.898	144.887.413	739.820.335

Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)	Gebundene Mittel					Ausgezahlte Mittel				
	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT	2014	2015	2016	2017	INSGESAMT
Begünstigte Zone										
Algerien	26.300.000	25.000.000	30.000.000	10.000.000	91.300.000	-	433.577	4.862.317	1.588.917	6.884.811
Armenien	34.000.000	30.000.000	25.000.000	-	89.000.000	-	268.358	7.773.279	3.524.643	11.566.280
Aserbaidschan	16.730.053	14.500.000	13.500.000	-	44.730.053	-	249.258	2.225.533	515.288	2.990.079
Belarus	19.000.000	14.500.000	29.000.000	-	62.500.000	-	100.627	3.884.818	2.543.170	6.528.614
ENI regionales Programm Ost und andere Mehrländerprogramme (RAP, TAIEX, NIF, SIGMA)	152.385.359	150.096.000	181.301.565	5.000.000	488.782.924	800.000	19.289.981	113.793.460	33.829.957	167.713.398
Ägypten	115.000.000	105.000.000	100.000.000	-	320.000.000	-	657.835	14.377.596	2.053.864	17.089.295
Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei			18.000.000		18.000.000					
Georgien	131.000.000	100.000.000	109.500.000	-	340.500.000	-	10.759.548	45.657.152	9.622.524	66.039.224
Israel	-	2.000.000	1.800.000	-	3.800.000	-	37.909	1.803.479	1.657.522	3.498.910
Jordanien	174.500.000	100.000.000	140.000.000	30.000.000	444.500.000	-	27.636.252	98.853.118	23.272.779	149.762.149
Libanon	140.575.452	40.000.000	40.000.000	-	220.575.452	-	46.107.057	21.084.350	3.401.692	70.593.099
Libyen	8.000.000	3.000.000	10.000.000	1.500.000	22.500.000	-	-	2.750.632	2.859.972	5.610.604
ENI regionales Programm Süd und andere Mehrländerprogramme (RAP, TAIEX, NIF, SIGMA)	229.116.262	196.046.490	181.633.000	5.000.000	611.795.752	-	23.107.176	139.994.624	99.246.637	262.348.437
Regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union als Reaktion auf die Syrien-Krise	20.000.000	361.000.000	142.500.000	-	523.500.000	-	-	-	-	-
Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (Nordafrika-Komponente)	-	-	55.000.000	120.000.000	175.000.000	-	-	-	-	-
Moldau	131.000.000	90.000.000	89.000.000	-	310.000.000	16.000.000	8.720.777	27.843.267	10.196.274	62.760.319
Marokko	218.000.000	210.000.000	165.000.000	-	593.000.000	-	389.549	89.813.171	15.720.067	105.922.787
ENI grenzübergreifende Zusammenarbeit (CBC) und Erasmus +	106.987.000	172.080.771	180.448.300	200.000.000	659.516.071	1.636.260	57.124.902	93.650.438	70.299.705	222.711.306
Syrien	41.250.000	48.000.000	59.965.435	10.000.000	159.215.435	-	18.979.829	74.005.096	4.810.665	97.795.590
Tunesien	141.886.586	155.800.000	213.500.000	-	511.186.586	-	76.179.613	58.226.141	9.187.142	143.592.897
Ukraine	242.000.000	200.000.000	200.000.000	37.000.000	679.000.000	127.000.000	2.066.207	95.077.306	20.886.160	245.029.672
Westjordanland und Gazastreifen	307.000.000	320.000.000	310.100.000	220.000.000	1.157.100.000	250.750.000	285.880.239	279.301.973	87.905.507	903.837.718
ENI INSGESAMT	2.254.730.712	2.337.023.261	2.295.248.300	638.500.000	7.525.502.273	396.186.260	577.988.695	1.174.977.747	403.122.485	2.552.275.188

Tabelle 2: Beiträge zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei in „000 EUR“

Bezeichnung	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel (1)	Gebundene Mittel (2)	Ausführungsrate gebundene Mittel (3)=(2)/(1)	Vertraglich vergebene Mittel (4)	Ausführungsrate vertraglich vergebene Mittel (5)=(4)/(1)	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel (6)	Ausgezahlter Betrag (7)	Ausführungsrate insgesamt (8)=(7)/(1)
-------------	---	-------------------------	---	-------------------------------------	---	---	----------------------------	--

Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	2 916 233	2 793 231	96%	1 591 535	55%	1 011 387	769 301	26%
---	-----------	-----------	-----	-----------	-----	-----------	---------	-----

Die Differenz zwischen der Zusage von 3 Mrd. EUR und dem kumulierten Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Beträge noch nicht in der entsprechenden Position im Rechnungsführungssystem der Kommission ausgewiesen sind. (Alle Mitgliedstaaten haben ordnungsgemäß unterzeichnete Beitragszertifikate eingereicht).

Bezeichnung	Mittelquelle	Zusagen insgesamt	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel
Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei	EU-Haushaltsmittel	1 000 000	940 025	251 078
	Beiträge der Mitgliedstaaten	2 000 000	1 976 209	760 309
	Summe:	3 000 000	2 916 233	1 011 387

Die Differenz zwischen der Zusage von 3 Mrd. EUR und dem kumulierten Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Beträge noch nicht in der entsprechenden Position im Rechnungsführungssystem der Kommission ausgewiesen sind. (Alle Mitgliedstaaten haben ordnungsgemäß unterzeichnete Beitragszertifikate eingereicht).

Programm	Beschreibung	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel	Gebundene Mittel	Vertraglich vergebene Mittel	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel	Ausgezahlter Betrag	%
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
4.0.1	Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	1 560 383	1 440 182	971 182	325 612	292 884	18,8 %
4.0.3	Finanzierungsinstrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	10 000	10 000				
4.0.6	Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	20 000	20 000	20 000	7 240	7 240	36,2 %
4.0.7	Humanitäre Hilfe	1 325 850	1 323 049	600 353	678 535	469 176	35,4 %
		2 916 233	2 793 231	1 591 535	1 011 387	769 301	26,4 %

Die für die Fazilität verfügbaren Mittel liegen um 5 Mio. EUR niedriger, da von einer 2015 erfolgten Mittelbindung in Höhe von 40 Mio. EUR im Rahmen der humanitären Hilfe nur ein Betrag von 35 Mio. EUR für die Fazilität bestimmt war.

Programm	Beschreibung	Haushaltsjahr	Gebundene Mittel	Vertraglich vergebene Mittel	Ausgezahlter Betrag	%
			(1)	(2)	(3)	
4.0.7	Humanitäre Hilfe	2015	40 000			
4.0.1	Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	2016	939 047	915 047	290 000	30,9 %
4.0.3	Finanzierungsinstrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	2016	10 000			
4.0.6	Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	2016	20 000	20 000	7 240	36,2 %
4.0.7	Humanitäre Hilfe	2016	562 853	522 203	413 349	73,4 %
4.0.1	Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)	2017	501 136	56 136	2 884	0,6 %
4.0.3	Finanzierungsinstrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI)	2017				
4.0.6	Instrument, das zu für Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)	2017				
4.0.7	Humanitäre Hilfe	2017	720 195	78 150	55 826	7,8 %
		Summe:	2 793 231	1 591 535	769 301	27,5 %

Für die Fazilität wurde aus einer globalen Mittelbindung (2015) in Höhe von 40 Mio. EUR im Rahmen der humanitären Hilfe ein Betrag von 35 Mio. EUR vorab bereitgestellt. Siehe auch Fußnote in der vorstehenden Tabelle

Tabelle 3: Beiträge zu Treuhandfonds (Auszahlungen der Beitragszahler / in Mio. EUR)
100

Bezeichnung	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel	Gebundene Mittel	Ausführungsrate Mittelbindungen	Vertraglich vergebene Mittel	Ausführungsrate vertraglich vergebene Mittel	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel	Ausgezahlter Betrag	Ausführungsrate insgesamt
	(1)	(2)	(3)=(2)/(1)	(4)	(5)=(4)/(1)	(6)	(7)	(8)=(7)/(1)
EUTF AFRIKA	2 228 699	1 775 188	80%	1 152 721	52%	416 153	386 904	17%
EUTF BEKOU	119 407	99 128	83%	81 262	68%	86 074	50 144	42%
EUTF MADAD	918 716	778 574	85%	452 658	49%	311 569	217 616	24%
EUTF COLOMBI/	79 324	11 000	14%	11 000	14%	19 324	3 839	5%
Insgesamt	3 346 145	2 663 889	80%	1 697 641	51%	833 120	658 503	20%

¹⁰⁰ Quelle: Generaldirektion „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ der Europäischen Kommission, Juli 2017. Zahlen (Stand 30. September 2017) aus dem Bericht „Überblick über EU-Treuhandfonds“ der GD BUDG

Bezeichnung	Mittelquelle	Zusagen insgesamt	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel
EUTF AFRIKA	Beitrag aus dem EU-Haushalt	358 500	219 459	68 399
	Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	202 385	89 340	89 340
	Beitrag aus dem EEF	2 289 900	1 919 900	258 414
EUTF AFRIKA		2 850 785	2 228 699	416 153
EUTF BEKOU	Beitrag aus dem EU-Haushalt	54 833	40 333	12 000
	Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	64 925	35 074	35 074
	Beitrag aus dem EEF	113 000	44 000	39 000
EUTF BEKOU		232 758	119 407	86 074
EUTF MADAD	Beitrag aus dem EU-Haushalt	1 181 260	808 066	200 919
	Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	118 450	110 650	110 650
EUTF MADAD		1 299 710	918 716	311 569
EUTF COLOMBIA	Beitrag aus dem EU-Haushalt	72 000	70 000	10 000
	Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	22 976	9 324	9 324
EUTF COLOMBIA		94 976	79 324	19 324

Mittelquelle – Alle EUTF	Haushaltsjahr	Kumulierter Betrag der für Mittelbindungen bereitgestellten Mittel	Kumulierter Betrag der für Zahlungen bereitgestellten Mittel
Beitrag aus dem EU-Haushalt	2015	598 985	22 122
Beitrag aus dem EU-Haushalt	2016	144 994	221 196
Beitrag aus dem EU-Haushalt	2017	393 879	48 000
Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	2015	50 316	50 316
Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	2016	145 131	145 131
Beitrag der Mitgliedstaaten und anderer Geber	2017	48 940	48 940
Beitrag aus dem EEF	2014	39 000	39 000
Beitrag aus dem EEF	2015	1 200 000	
Beitrag aus dem EEF	2016	595 000	128 514
Beitrag aus dem EEF	2017	129 900	129 900
Gesamtsumme:		3 346 145	833 120

Abkürzungsverzeichnis

AKP	Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
DAC	Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD
DCI	Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit
GD DEVCO	Generaldirektion „Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung“ der Europäischen Kommission
GD NEAR	Generaldirektion „Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen“ der Europäischen Kommission
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EIDHR	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte
EFI	Außenfinanzierungsinstrument
ENI	Europäisches Nachbarschaftsinstrument
EU	Europäische Union
FPI	Dienst für außenpolitische Instrumente
GD	Grönland-Beschluss
IPA	Instrument für Heranführungshilfe
INSC	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit
IcSP	Instrument für Stabilität und Frieden
MTR	Halbzeitüberprüfung
ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PI	Partnerschaftsinstrument